



Śląska Biblioteka Publiczna

51237

I

SL.

234

Statut
des
Oberschlesischen
Knappschäfts-Vereins.



Zatwierdzony
Przez kom. Głów. Naczelnego

51234

Inhalt.

I.	Name, Zweck, Sitz und Umfang des Vereins	§§ 1—2
II.	Mitgliedschaft, Erwerb derselben und Ausschluß vom Verein	§§ 3—5
III.	Eintheilung der Mitglieder	§§ 6—10
IV.	Dauer der Mitgliedschaft und Verlust derselben . .	§§ 11—17
V.	Verpflichtungen der Mitglieder und der Werksbesitzer	§§ 18—24
VI.	Rechte und Ansprüche der Mitglieder:	
	A. Allgemeine Bestimmungen	§§ 25—26
	B. Besondere Bestimmungen:	
	1. Krankenunterstützung	§§ 27—31
	2. Freie Kur der Familienglieder	§ 32
	3. Krankengeld	§§ 33—41
	4. Invalidengeld für meistberechtigte Mitglieder	§§ 42—46
	5. Sonstige Ansprüche der Invaliden und Verhältnis derselben zum Verein	§ 47
	6. Sterbegeld und Beerdigungsbeihilfen	§§ 48—49
	7. Wittwengeld	§§ 50—55
	8. Waisengeld	§§ 56—60
	9. Unfallversorgung für verunglückte Minderberechtigte und deren Hinterbliebene	§§ 61—62
	10. Außerordentliche Unterstützungen	§ 63
VII.	Verwaltung und Verfassung des Vereins:	
	1. Allgemeine Bestimmung	§ 64
	2. Generalversammlung	§§ 65—71
	3. Knappschaftsälteste	§§ 72—78
	4. Knappschaftsvorstand	§§ 79—91
	5. Rechnungswesen	§§ 92—94
VIII.	Aufsicht des Staats	§§ 95—97
IX.	Verhältnis zu anderen Knappschafts-Vereinen . .	§§ 98—99
X.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 100—107



A b s c h n i t t I.

Name, Zweck, Sitz und Umfang des Vereins.

§ 1.

Name und Zweck des Vereins.

Der Oberschlesische Knappschäfts-Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern und deren Angehörigen den Bestimmungen des Tit. VII des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des Reichsgesetzes vom 10. April 1892, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter entsprechend, nach näheren Vorschriften dieses Statuts Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Sitz und Umfang des Vereins.

- Abf. 1. Der Verein hat seinen Sitz in Tarnowitz.
Abf. 2. Er umfasst die im Regierungsbezirk Oppeln gelegenen und
- a. für Rechnung des Staats betriebenen,
 - b. vom Staate verliehenen und unter der Aufsicht der Königlichen Bergbehörde, sowie
 - c. unter der Aufsicht der Myslowitzer Kattowitzer Bergwerks-Direction stehenden
 - d. die zur Zeit zum Vereine gehörigen Hüttenwerke und
- Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten,

die auf den vorstehend zu a bis d bezeichneten Werken dauernd beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter, Aufseher und Beamte, deren Beschäftigung ihrer Natur nach keine vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche nicht beschränkt ist.

Abl. 3. Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden, so können die auf diesen Anlagen dauernd beschäftigten Arbeiter und Werksbeamten auf den gemeinschaftlichen Antrag derselben und der Werksbesitzer durch den Knappschafts-Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Die Besitzer, Beamten und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 nicht unterworfenen Aufbereitungs-Anstalten und Eisen-erzförderungen, welche dem Oberschlesischen Knappschafts-Vereine bereits angehören, können auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine ausscheiden.

A b s c h n i t t II.

Mitgliedschaft, Erwerb derselben und Ausschluß vom Verein.

§ 3.

X

Abl. 1. Verpflichtet zum Beitritt sind:

- die Werksbeamten der Vereinswerke, deren Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, sofern sie nicht in Betriebsverwaltungen des deutschen Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind;
- die auf einem Vereinswerke dauernd beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter und Aufseher.

Abl. 2. Berechtigt zum Eintritt sind:

- die Werksbeamten, deren Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt;
- die Werksbeamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind;
- die Verwaltungsbeamten und Diener des Knappschafts-Vereins.

- Abf. 3. Beamte, welche dem Vereine beizutreten nicht verpflichtet, aber berechtigt sind, haben innerhalb 3 Monaten nach Atritt ihres Dienstes oder sofern sie bei dem Inkrafttreten dieses Statuts bereits auf einem Vereinswerke in Dienst stehen, binnen 3 Monaten nach diesem Termin ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie dem Vereine beitreten.
- Abf. 4. Die Zahlung von Beiträgen, zur Vereinskasse ist einer solchen Erklärung gleich zu achten.
- Abf. 5. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.
- Abf. 6. Der Werth der letzteren ist nach den Ortsdurchschnittspreisen zu berechnen.

§ 4.

Nachweis der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit.

- Abf. 1. Die Werksbesitzer beziehungsweise Betriebsunternehmer sind verpflichtet, nur solche Personen als Arbeiter anzunehmen und dauernd zu beschäftigen, welche durch Attest eines Knappschaftsarztes ihre Gesundheit und ihre Fähigung zur Errichtung von Werksarbeit nachweisen.
- Abf. 2. Weibliche Arbeiter im Lebensalter von mehr als 18 Jahren, Knappschaftsinvaliden und solche Knappschaftsmitglieder, deren Erwerbsfähigkeit in Folge einer bei der Werksarbeit erlittenen Verlezung oder durch mehr als 15jährige regelmäßige Arbeit auf Vereinswerken beeinträchtigt ist, bedürfen eines Gesundheitsattestes nicht.
- Abf. 3. Weibliche Arbeiter im Lebensalter unter 18 Jahren dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie vor ihrer Annahme zur Arbeit durch das Zeugniß des zuständigen Arztes nachweisen, daß ihre körperliche Entwicklung die Beschäftigung auf solchen Werken ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.
- Abf. 4. Werden Personen, welche ein Gesundheitsattest beizubringen haben, ohne dasselbe dennoch auf einem Vereinswerke beschäftigt, so hat der betreffende Werksbesitzer der Knappschaftskasse die Kosten zu erschätzen, welche von dieser in Gemäßheit des Kraufenversicherungsgesetzes, beziehungsweise des Berggesetzes für die betreffenden Arbeiter im Falle der Erkrankung und Invalidität aufgewendet worden sind.

§ 5.

Ausschluss vom Verein.

Von der Theilnahme am Verein sind ausgeschlossen:

1. Handwerker und sonstige Arbeiter, welche auf Vereinsarbeiten nur vorübergehend bei besonderen Ausführungen beschäftigt sind;
2. Beamte, welche dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwange nicht unterliegen und ihre Theilnahme am Verein nicht rechtzeitig erklärt haben. (§ 3.)

Abchnitt III.

Eintheilung der Mitglieder.

§ 6.

- Abf. 1. Die Mitglieder des Vereins zerfallen in:
- A. Minderberechtigte (unständige), deren Ansprüche auf die Leistungen des Vereins nur beschränkte sind, (siehe § 25 des Statuts) und in
 - B. Meistberechtigte (ständige).
- Abf. 2. Nur die Letzteren haben Anspruch auf die sämtlichen Leistungen des Vereins gemäß § 25 und ff. des Statuts.
- Abf. 3. Sämtliche Mitglieder werden in 8 Klassen eingeteilt, von denen die ersten 7 die männlichen Mitglieder umfassen, wogegen die weiblichen Mitglieder die 8. Klasse bilden.
- Abf. 4. Es gehören:
- zur 1. Klasse, die Beamten mit 100 Mark Monatslohn und darüber;
 - zur 2. Klasse, die Beamten und Aufseher mit 75 bis 100 Mark Monatslohn und die Arbeiter in den Lohnssätzen über 3 Mark täglich;
 - zur 3. Klasse, die Beamten und Aufseher mit 60 bis 75 Mark Monatslohn und die Arbeiter in den Lohnssätzen über 2 Mark 50 Pf. bis 3 Mark täglich;
 - zur 4. Klasse, die Aufseher und die Arbeiter in den Lohnssätzen über 2 Mark bis 2 Mark 50 Pf. täglich;
 - zur 5. Klasse, die Arbeiter in den Lohnssätzen über 1 Mark 50 Pf. bis 2 Mark täglich;
 - zur 6. Klasse, die Arbeiter in den Lohnssätzen über 1 Mark bis 1 Mark 50 Pf. täglich;

zur 7. Klasse, die Arbeiter in den Lohnssätzen bis 1 Mark täglich;

zur 8. Klasse sämmtliche weibliche Arbeiter.

Abf. 5. Bei Ermittelung der Lohnssätze ist der Werth der Tantiemen und Naturalsbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen, mit in Ansatz zu bringen.

Abf. 6. Die Einreichung der Mitglieder in die Klassen erfolgt durch den Knappschafits-Borstand auf Vorschlag der Werksvorstände. Hierbei sind die Normallohnne der Einzelwerke maßgebend; als solche sind die im Jahressdurchschnitt erzielten Monats- beziehungsweise Schichtlohnssätze jeder annähernd gleichgelohten, grösseren Arbeitergruppe zu erachten.

Abf. 7. Die im Anfange jedes Jahres vorgenommene Einreichung der Mitglieder in die Lohnklassen ist für das ganze laufende Jahr maßgebend und zwar auch für den Fall eines Wechsels des Arbeitsortes. Minderberechtigte Mitglieder, welche im Laufe des Jahres die Arbeit auf Vereinswerken aufnehmen und dem Vereine als neue Mitglieder zutreten, werden nach der Höhe ihres Lohnes beim Arbeitsantritt in die Lohnklassen eingereiht und bleiben bis zum Schlusse des Jahres in der ihnen zugewiesenen Klasse.

Abf. 8. Mitglieder, welche zeitweilig oder dauernd aus einer höheren Klasse in eine niedrigere treten, können sich die Ansprüche auf die höheren Leistungen ihrer früheren Lohnklasse durch die Weiterzahlung der statutenmässig für die höhere Lohnklasse festgesetzten Beiträge erhalten.

§ 7.

Erfordernisse zur Aufnahme unter die meistberechtigten Mitglieder.

Abf. 1. Meistberechtigte Mitglieder (B) können nur solche Minderberechtigte (A) werden, welche

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;

2. wenigstens 1 Jahr lang ununterbrochen minderberechtigte Mitglieder gewesen sind;

3. durch Attest ihres zuständigen Knappschafitsarztes sich als körperlich und geistig, zur Werksarbeit dauernd brauchbar, geimpft und frei von solchen Krankheiten ausweisen,

welche einen frühen Tod oder eine frühe Invalidität wahrscheinlich machen;

4. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
5. wenn sie Ausländer oder im Auslande geboren sind, den Nachweis führen, daß sie Angehörige eines der zum deutschen Reiche gehörigen Bundesstaats sind.

Abf. 2. Minderberechtigte Mitglieder, welche den Bedingungen zu 3 nicht zu genügen vermögen, auch bei wiederholter Bewerbung aus gleichem Grunde zurückgewiesen worden sind, können — falls sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen, nach Erreichung einer zehnjährigen Dienstzeit ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter durch Beschluß des Vorstandes meistberechtigt werden, wenn ihre erste ärztliche Zurückweisung vor der Vollendung des 40. Lebensjahres stattgefunden hat und wenn die bisherige Arbeitsfähigkeit des Mitgliedes von dem zuständigen Knappschaftsarzt als noch vorhanden festgestellt wird.

Abf. 3. Die Bestimmungen des § 9 des Statuts greifen jedoch für solche Mitglieder dann Platz, wenn die Invalidität derselben vor Ablauf von 3 Jahren nach erfolgter Aufnahme eintritt.

§ 8.

Abf. 1. Die minderberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, nach dreijähriger Arbeitszeit, welche nur durch die Ableistung der gesetzlichen Militärflicht unterbrochen sein darf, meistberechtigte Mitglieder zu werden, sofern sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und den übrigen Bedingungen des § 7 ad 1, 3, 4 und 5 zu genügen vermögen.

Abf. 2. Zum Eintritt unter die meistberechtigten Mitglieder werden die hierzu befähigten Minderberechtigten in jedem Vierteljahr einmal durch Anschlag auf den Betriebsstätten aufgefordert. Kommt ein minderberechtigtes Mitglied, welches den Bedingungen des § 7 des Statuts Punkt 1, 2, 4 und 5 genügt, dieser Aufforderung nicht nach, ohne den Nachweis zu führen, daß es der Bedingung zu Punkt 3 nicht entspricht, so hat es zwar von dem Ende desjenigen Monats an, in welchem es aufnahmepflichtig geworden ist, die Beiträge eines meistberechtigten Mitgliedes seiner Lohnklasse zu entrichten, das Mitglied hat jedoch sowohl für seine Person, als auch für seine Angehörigen nicht eher Au-

sprüche auf die Leistungen des Vereins für die meistberechtigten Mitglieder, bis es die zu seiner Aufnahme als meistberechtigtes Mitglied erforderlichen Schriftstücke besorgt und seine Aufnahme bewirkt hat.

Abl. 3. Die Werksverwaltungen sind verpflichtet, dem Knapp-schafts-Vorstande am Schlusse jedes Vierteljahres eine Nachweisung über diejenigen minderberechtigten Mitglieder einzureichen, welche zur Aufnahme als meistberechtigte zwar befähigt erscheinen, dieselbe jedoch nicht nachgesucht haben. Die Formulare zu diesen Nachweisungen werden den Werks-verwaltungen auf Kosten des Vereins geliefert.

§ 9.

Gefällung von meistberechtigten Mitgliedern.

Abl. 1. Kommen innerhalb 3 Jahren nach dem Uebertritt eines minderberechtigten Mitgliedes unter die Meistberechtigten bei denselben Krankheitszustände vor, welche, wenn sie vor dem Aufrücken bemerkt worden wären, dieses unzulässig gemacht hätten, (§ 7 Nr. 3) und wird deren früheres Vorhandensein durch das Urtheil eines Knapp-schaftsarztes, beziehungsweise des 1. Medizinalbeamten des Vereins oder durch andere Beweismittel nachgewiesen, so tritt das Mitglied aus der Abtheilung der meistberechtigten Mitglieder in die Abtheilung der minderberechtigten Mitglieder zurück.

Abl. 2. Beitragsnachzahlungen, welche das Mitglied in Gemäßheit des § 10 geleistet hat, sind demselben zurückzuzahlen.

§ 10.

Aufnahmegerühren und Beitragsnachzahlungen.

Abl. 1. Jedes Mitglied hat beim Uebertritt aus der Reihe der Minderberechtigten in die der Meistberechtigten beim Empfange des Aufnahmescheines eine Gebühr von 3 Mk. zu entrichten.

Abl. 2. Erfolgt der Uebertritt eines Mitgliedes aus der Reihe der Minderberechtigten in die der Meistberechtigten erst nach Zurücklegung des 30., jedoch vor Ablauf des 35. Lebensjahres, so hat es als Gegenleistung für die seines Alters wegen von dem Verein übernommene höhere Gefahr, eine Beitragsnachzahlung im Betrage der Differenz der Beiträge eines meistberechtigten Mitgliedes gegen diejenigen eines

minderberechtigten Mitgliedes derselben Lohnklasse, welcher es zur Zeit seines Übertritts angehört, für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten. Mitglieder, welche erst nach zurückgelegtem 35. Lebensjahr meistberechtigt werden, haben diese Beitragsnachzahlungen für 15 Jahre zu entrichten. (§ 18.)

Abl. 3. Die Beitragsnachzahlungen werden in von dem Vorstande bestimmten Raten, welche jedoch die Hälfte des ordentlichen Beitrages (§ 18) des Mitgliedes nicht überschreiten dürfen, mit den laufenden Beiträgen so lange fortgezahlt, bis die ganze Summe derselben aufgebracht ist.

Abl. 4. Wird ein solches Mitglied vor Beendigung der Nachzahlung Invalide oder stirbt dasselbe, so wird der Rest der Beitragsnachzahlung niedergeschlagen.

A b s c h u t t I V.

Dauer der Mitgliedschaft und Verlust derselben.

§ 11.

Minderberechtigte.

Abl. 1. Die Mitgliedschaft der Minderberechtigten beginnt mit dem Tage des Eintritts in die dauernde Beschäftigung auf einem Vereinswerke und erlischt mit dem Tage des Austritts aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

Abl. 2. Als Austritt gilt auch das Ausbleiben aus der Arbeit von mehr als vierzehntägiger Dauer ohne Meldung bei dem zuständigen Werksbeamten.

Abl. 3. Minderberechtigte Mitglieder, welche wegen Krankheit feiern, gehen, wenn sie sich nicht innerhalb 14 Tagen nach der letzterfahrenen Arbeitszeit unter Vorlegung eines statutenmäßig ausgestellten Krankenscheines (§ 29) bei ihrem zuständigen Arzte zur Kur melden und nicht in dieser verbleiben, nach Ablauf von 14 Tagen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

Abl. 4. Mitglieder, welche die Kasse durch Betrug geschädigt haben, können in Gemäßheit der Bestimmungen des § 26a Absatz 2 Ziffer 2 und 2a des Gesetzes vom 10. April 1892 bestraft werden.

§ 12.

- Abf. 1. Vereinsmitglieder, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen der Knappschaftskasse oder einer anderen, auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 errichteten Krankenkasse angehört hat.
- Abf. 2. Solche Mitglieder sind jedoch verpflichtet, im Falle ihrer Erkrankung von dieser dem zuständigen Knappschaftsältesten desjenigen Werkes, auf welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden haben, Anzeige rechtzeitig zu erstatten, damit der Verein in der Lage ist, nöthigfalls Fürsorge für den Erkrankten bis zum Ablauf der 13. Woche zu treffen.
- Abf. 3. Der Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des deutschen Reiches aufhält.

§ 13.

Meistberechtigte.

- Abf. 1. Jedes meistberechtigte Mitglied geht der ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig
1. durch freiwillige Aufgabe derselben;
 2. wenn es länger als 6 Monate mit Zahlung seiner vollen Beiträge (§§ 10, 16 und 18) im Rückstande geblieben ist;
 3. wenn es durch Vorgeben oder Erheuchelung einer Krankheit, sowie durch falsche Todesanzeigen oder andere unwahre Angaben Krankengeld, Invalidengeld, Beerdigungsbeihilfe, überhaupt Leistungen des Vereins erschlichen hat;
 4. wenn es wissentlich dazu mitgewirkt hat, daß unberechtigten Personen für Rechnung der Knappschafts-Kasse Leistungen des Vereins gewährt worden sind;
 5. wenn es sich nicht mehr im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
 6. wenn es im Militärdienste nach Ableistung der gesetzlichen Militärdienstpflicht freiwillig verbleibt.
- Abf. 2. In den Fällen zu 3 und 4 muß der Verlust der

Mitgliedschaft durch einen Sitzungsbeschluß des Vorstandes ausgesprochen werden.

§ 14.

Wiedererlangung der Mitgliedschaft.

- Abs. 1. Mitglieder, welche die Eigenschaft eines Meistberechtigten verloren haben, können unter Erfüllung der in den §§ 7 und 10 vorgeschriebenen Bedingungen wieder als Meistberechtigte aufgenommen werden.
- Abs. 2. Mitgliedern, welche die Eigenschaft eines Meistberechtigten auf Grund des § 13 zu 2 verloren haben, kann der Vorstand den Wiedereintritt als solche unter Abrechnung des früher erreichten Dienstalters gestatten, wenn dieselben durch ein Gesundheitssattest ihre ~~Leistung~~ beziehungsweise Arbeitsfähigkeit nachweisen und die nicht ganz hälften Beiträge in der vom Vorstande festzusezenden Frist nachzahlen.
- Abs. 3. Bis zum Zeitpunkt der vollständig erfolgten Bezahlung der rückständigen Beiträge haben solche Mitglieder nur auf die Leistungen des Vereins für die minderberechtigten Mitglieder Anspruch.
- Abs. 4. Wird ein solches Mitglied vor Beendigung der Nachzahlung Invalide oder stirbt dasselbe, so wird ihm, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen der nachherhobene Betrag zurück erstattet.

§ 15.

Verhältnis der meistberechtigten Mitglieder während der Militärdienstzeit.

- Abs. 1. So lange ein meistberechtigtes Mitglied Militärdienste leistet, hat dasselbe keine Beiträge an die Vereinskasse zu entrichten, es hat aber auch bis nach erfolgtem Wiedereintritt in die Beschäftigung auf einem Vereinswerke für seine Person keine Ansprüche auf die Leistungen des Vereins.
- Abs. 2. Wird ein Mitglied innerhalb der ersten 6 Jahre seiner Mitgliedschaft als Meistberechtigter zum Militärdienst eingezogen und während desselben in Friedenszeiten zur Werksarbeit untauglich, so wird dasselbe als meistberechtigtes Mitglied entlassen, jedoch unter Rückgabe der von ihm etwa gemäß § 10 des Statuts geleisteten Beitragsnachzahlungen.

3. Alle zum Militärdienst einberufenen Meistberechtigten von höherem als 6jährigem Dienstalter behalten, wenn sie im Frieden Invaliden werden, ihre statutarischen Rechte.
4. Wird die Invalidität oder der Tod während des Militärdienstes im Kriege herbeigeführt, so sind die Invaliden und Hinterbliebenen hinsichtlich der denselben zu gewährenden Leistungen des Vereins so zu behandeln, als wenn die Betreffenden meistberechtigte Mitglieder des Vereins gewesen wären. Den demgemäß zu zahlenden Invaliden-, Wittwen- und beziehungsweise Waisengeldern, werden diejenigen Unterstützungen abgerechnet, welche sie nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solch Personen aus den Staatsklassen erhalten.
5. Als Dienstalter wird hierbei die Zeit bis zur Einberufung zum Heere angenommen.

§ 16.

Verhältnis der meistberechtigten Mitglieder nach Aufgeben der Werksarbeit.

1. Meistberechtigte Mitglieder, welche die Arbeit oder Beschäftigung auf Vereinswerken aufgeben, können sich die Mitgliedschaft u. ihre Ansprüche auf Invalidengeld für ihre Person, sowie auf die Wittwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts (§ 42 bis 60) erhalten, wenn sie ihre persönlichen Beiträge (Beitrag der betreffenden Lohnklasse) in monatlichen oder vierteljährlichen Raten ohne besondere Auflorderung an die Vereinskasse zahlen.
2. Auf freie Kur, Arznei und Krankengeld für ihre Person und auf freie ärztliche Behandlung ihrer Frauen und Kinder (§ 25 Punkt 4 und § 32) haben solche Mitglieder nur dann Anspruch, wenn sie außer ihren persönlichen Beiträgen gleichzeitig auch die ihrer Lohnklasse entsprechenden Werksbeiträge entrichten.
3. Während der Dauer ihrer Nichtbeschäftigung auf Vereinswerken können meistberechtigte Mitglieder in eine höhere Lohnklasse nicht aufrücken.

§ 17.

Rückzahlung von Beiträgen.

Außer den im § 9 Absatz 2 und in den §§ 14 Absatz 4, 15 Absatz 2 vorgesehenen Fällen findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge aus der Vereinskasse nicht statt.

A b s c h i t t V.

B e p f l i c h t u n g e n d e r M i t g l i e d e r u n d d e r W e r k s b e s i z e r .

§ 18.

O r d e n t l i c h e B e i t r ä g e .

Abs. 1. Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel sind von den Werksbesitzern und den Mitgliedern gemeinschaftlich aufzubringen und zwar sind an Beiträgen monatlich zur Vereinskasse zu entrichten.

A. von den meistberechtigten Mitgliedern und solchen männlichen minderberechtigten, welche die Bedingungen zum Uebertritt unter die meistberechtigten Mitglieder (§ 7, Punkt 1 bis 5) zu erfüllen vermögen, es jedoch gleichviel unter welchem Vorwande unterlassen, ihren Uebertritt zu bewerkstelligen,

der 1. Lohnklasse (§ 6) 5 Mark — Pf.

" 2.	"	"	3	"	60	"
" 3.	"	"	3	"	—	"
" 4.	"	"	2	"	50	"
" 5.	"	"	2	"	—	"
" 6.	"	"	1	"	40	"
" 7.	"	"	1	"	10	"

B. von den übrigen minderberechtigten Mitgliedern

der 1. Lohnklasse (§ 6) 4 Mark 75 Pf.

" 2.	"	"	3	"	40	"
" 3.	"	"	2	"	80	"
" 4.	"	"	2	"	30	"
" 5.	"	"	1	"	80	"
" 6.	"	"	1	"	25	"
" 7.	"	"	1	"	—	"
" 8.	"	(den weiblichen Arbeitern)		"	50	"

C. von den Werksbesitzern 94% der Summe der ordentlichen Beiträge, welche von den auf den Werken beschäftigten Mitgliedern gezahlt werden.

Abf. 2. Der Werksbeitrag ist von demjenigen Werke zu entrichten, auf welchem das Mitglied in dem Monat zuerst beschäftigt war.

Abf. 3. Die vollen Beiträge der Mitglieder und der Werksbesitzer sind für den ganzen Monat fällig, in welchem das Mitglied auch noch so kurze Zeit auf einem Vereinswerke beschäftigt war und werden auch bei einer Unterbrechung der Arbeit oder des Dienstes durch Krankheit in gleicher Höhe fortgezahlt, jedoch sind erkrankte verheirathete Mitglieder oder solche, welche Angehörige besitzen, deren Unterhalt sie bis zur Erkrankung aus ihrem Arbeits=Verdienst bestritten haben, wenn ihre Krankheit länger als einen vollen Monat dauert, für die weitere Dauer der Kur von Zahlung der Beiträge entbunden.

§ 19.

Reservekassenbestimmungen
Reservekapital.

Abf. 1. Die Beiträge der Mitglieder und der Werksbesitzer werden so lange in der Höhe, wie sie § 18 festsetzt, fortgezahlt, bis das Baarvermögen des Vereins entweder bis auf 300 Mark pro Kopf der meistberechtigten Mitglieder und Invaliden gestiegen oder bis zu 200 Mark auf jedes solche Mitglied gesunken ist.

Abf. 2. Ist eine dieser beiden Grenzen erreicht, so ist durch eine Generalversammlung darüber zu beschließen, in welcher Höhe die Beitragssäze der Mitglieder und der Werksbesitzer anderweitig festzusetzen sind.

§ 20.

Einziehung der Beiträge und Anmeldung der Vereinsmitglieder.

Abf. 1. Die Beiträge der Vereinsmitglieder und der Werksbesitzer sind am Schlusse eines jeden Monats fällig. Die selben werden durch die betreffenden Rechnungsführer der Werke auf Kosten der letzteren entweder monatlich oder

wenn dies der Vorstand gestattet, vierteljährlich an die Vereinskasse auf Grund von Beitragslisten abgeführt.

Abl. 2. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Aufführung der Beiträge der auf ihren Werken beschäftigten Vereinsmitglieder aufzukommen.

Abl. 3. Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter allmonatlich 14 Tage nach dem Monatschlusß, oder wenn dies der Vorstand gestattet, vierteljährlich 14 Tage nach dem Quartals- schlusß an die Vereinskasse durch die Beitragslisten anzumelden, welche enthalten müssen:

1. den vollständigen Namen der im Monat, beziehungsweise Vierteljahre auf den Werken beschäftigten Vereinsmitglieder;
2. deren Wohnort;
3. deren Alter;
4. deren Nummer in der Knappfschaftsrolle;
5. die Lohnklasse, welcher sie angehören;
6. den von jedem an die Vereinskasse zu zahlenden Beitrag;
7. das Datum des Gesundheitsattestes.

Abl. 4. Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappfschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessens zu bestimmen, oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Abl. 5. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die dem Knappfschafts-Vorstände zu benennenden Rechnungsführer der betreffenden Werke.

Abl. 6. Zur Controle der Richtigkeit der Beitragslisten ist der Knappfschafts-Vorstand befugt, die Gesundheitsatteste, Schichtenbücher und sonstige Lohnsbeläge auf den Werken einzusehen, beziehungsweise durch einen seiner Beamten einsehen und auf Grund der Beläge die Beitragslisten prüfen zu lassen.

§ 21.

Abl. 1. Sowohl die Beiträge der auf den Werken beschäftigten Mitglieder, als auch diejenigen der Vereinswerke können

wenn sie rückständig bleiben, auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckens eingezogen werden.

abs. 2. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Zwangsvollstreckung nicht aufgehoben.

abs. 3. Die Nachweisungen über rückständige Beiträge von Vereinswerken reicht der Vorstand 4 Wochen nach dem Quartalschluss bei dem Königlichen Oberbergamte ein, welches dieselben gegen die Vereinswerke für vollstreckbar erklärt.

§. 22.

Entbindung von der Beitragszahlung.

abs. 1. Bei Arbeitsmangel, oder wenn außerordentliche Zustände der Noth vorhanden sind, steht es dem Vorstande frei, meistberechtigte Mitglieder, welche ohne ihre Schuld feirig geworden sind, theilweise von der Beitragszahlung zu entbinden und denselben dennoch Leistungen des Vereins zu Theil werden zu lassen.

abs. 2. Auch den die Oberschlesische Bergschule zu Tarnowitz besuchenden Mitgliedern des Vereins können für die Dauer ihres Schulbesuches die Beiträge erlassen werden.

abs. 3. Über den Umfang und über die Höhe der Leistungen sowie darüber, ob Arbeitsmangel und Nothstand vorhanden oder anzuerkennen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 23.

Quittungsbuch.

abs. 1. Jedes Mitglied erhält von der Knappskraftskasse durch die betreffende Werksverwaltung ein Quittungsbuch, worin der betreffende Rechnungsführer oder bei direkter Abführung der Vereinskassenrendant über die eingezogenen Beiträge zu quittieren hat.

abs. 2. Geht ein solches Buch durch die Schuld des Eigenthümers verloren, so hat dieser für die Ausfertigung eines neuen Buches $\frac{1}{2}$ Mark zu entrichten.

§ 24.

Sonstige Pflichten der Mitglieder.

abs. 1. Die meistberechtigten Mitglieder und Invaliden des

Vereins sind verpflichtet, die in ihrer Familie vorkommenden Geburten und Todesfälle, ihre etwaige Verheirathung, ihren Wohnorts- und Arbeitswechsel, ihre Einziehung zum Militär und ihre Rückkehr von demselben binnen längstens 14 Tagen dem Knappschäfts-Aeltesten ihres Sprengels anzugezeigen.

Abl. 2. Jede Unterlassung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 2 Mark geahndet.

Abl. 3. Dieselbe Strafe trifft diejenigen meistberechtigten Mitglieder, welche beim Wechsel des Arbeitsortes von einem Werke zum andern, auf dem Letzteren ihre Eigenschaft als Meistberechtigte und die Lohnklasse (§ 6), welcher sie angehören, verschweigen oder eine unrichtige Klasse angeben, sofern nicht die Bestimmung des § 13 zu 2 Platz greift.

Abl. 4. Die Festsetzung der Strafen erfolgt entweder durch den zuständigen Knappschäfts-Aeltesten unter Vorbehalt der Beschwerde beim Vorstande, welche binnen 4 Wochen nach erfolgter Festsetzung bei diesem einzulegen ist, oder durch den Vorstand selbst. Die Strafgelder sind zur Knappschäfts-Klasse abzuführen.

A b s c h u t t VI.

Rechte und Ansprüche der Mitglieder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Abl. 1. Den meist- und minderberechtigten Mitgliedern (§ 6 des Statuts) gewährt der Verein für ihre Person

1. freie Kur und Arznei nach den näheren Bestimmungen der §§ 27 bis 31 des Statuts beziehungsweise § 26a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892;

2. ein Krankengeld bei einer nicht durch Vorsatz oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkfälligkeit entstandenen Krankheit, in deren Gefolge Arbeits- oder Dienstunfähigkeit eingetreten ist, nach den Bestimmungen der §§ 33 bis 40 des Statuts, beziehungsweise § 26a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892;

3. ein Sterbegeld nach den Bestimmungen des § 48 des Statuts;
4. bei Erkrankungen ihrer Frauen, Wittwen und ihrer Kinder unter 15 Jahren freie ärztliche Behandlung nach den Bestimmungen des § 32 des Statuts.

Abl. 2.

Außerdem gewährt der Verein:

- a. den meistberechtigten Mitgliedern:
 5. ein lebenslängliches, beziehungsweise in seiner Zeitdauer begrenztes Invalidengeld bei einer ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen Invalidität nach den Bestimmungen der §§ 42 bis 46 des Statuts;
 6. den Wittwen ein Wittwengeld auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung nach den Bestimmungen der §§ 50 bis 55 des Statuts;
 7. den Waisen verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zu deren zurückgelegtem 15. Lebensjahr ein Waisengeld nach den Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Statuts;
 8. eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten für ihre Frauen und für ihre Kinder unter 15 Jahren nach den Bestimmungen des § 49 des Statuts;
- b. den minderberechtigten Mitgliedern:
 9. die vorstehend unter den Nummern 5, 6, 7 und 8 angegebenen Leistungen, jedoch nur dann, wenn die Invalidität oder der Tod eines Mitgliedes durch einen Unfall beim Betriebe verursacht worden ist;
 10. den Mitgliedern der 8. Lohnklasse die Leistungen unter 1 und 2 für Wöchnerinnen nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 31 und 33 bis 37 des Statuts.

§ 26.

Bildung der Kursprengel und Kurbezirke, Wahl der Knappschaftsärzte.

- Abl. 1. Der Knappschafts-Vorstand theilt den gesamten Vereinsbezirk unter Berücksichtigung der Lage der Vereinswerke und der Ortschaften in Kursprengel und Kurbezirke ein und stellt für diese die erforderlichen Ärzte an.
- Abl. 2. Die Namen der letzteren und die Zeit ihrer Sprechstunden werden den Mitgliedern durch die Knappschaftsältesten bekannt gemacht.
- Abl. 3. Vor der Feststellung der Kursprengel hat der Vorstand

darüber die betreffenden Knappschäfts-Altesten zu hören, auch bei der Auswahl der Aerzte sich über die Wünsche der Knappschäfts-Mitglieder in dem betreffenden Kursprengel zu unterrichten.

Abs. 4. Dem Vorstande steht das Recht zu, Änderungen in der Zusammensetzung der Kursprengel und Kurbezirke vorzunehmen, sowie die Auflösung derselben zu beschließen.

B. Besondere Bestimmungen.

Krankenunterstützung.

§ 27.

Freie Kur und Arznei.

Abs. 1. Die freie Kur und Verpflegung wird den Mitgliedern entweder in den Knappschäfts-Lazarethen oder in anderen vom Vorstande hierzu besonders bestimmten Krankenanstalten gewährt und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken, über die hinsichtlich der Krankenaußsicht erlassenen Vorschriften und den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat, oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Erkrankten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Abs. 2. Das erkrankte Mitglied hat sich bei dem zuständigen Knappschäftsarzte zu melden, welcher entscheidet, ob die Behandlung des Kranken im Lazareth oder außerhalb desselben stattfinden soll.

Abs. 3. In denjenigen Kursprengeln, in welchen der Verein Lazareth nicht unterhält, findet die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder durch die zuständigen Knappschäftsärzte im Revier statt.

Abs. 4. Bei der ärztlichen Behandlung der Mitglieder im Revier

sind Kranke, welche nach dem Urtheil des Knapp'schafts-
arztes ohne Schaden für ihren Zustand ausgehen können,
verpflichtet, sich bei dem zuständigen Knapp'schaftsarzte in
dessen Sprechstunden so oft einzufinden, als es der Arzt
für nothwendig erachtet.

Abs. 5. Sowohl bei der Behandlung der erkrankten Mitglieder
durch die Knapp'schaftsärzte in den Knapp'schaftslazarethen,
als auch außerhalb derselben durch die Revierärzte erhalten
die Mitglieder vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche
Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähn-
liche Heilmittel.

Abs. 6. Bei der Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken
und Krankenhäuser seitens der Mitglieder als der von dem
Knapp'schafts-Vorstande für die ärztliche Behandlung, für
die Lieferung der Arznei und für die Kur und Verpflegung
bestimmten, können die hierdurch entstandenen Kosten, von
erwiesenermaßen dringenden Fällen abgesehen, vom Knapp-
schafts-Vorstande abgelehnt werden.

Abs. 7. Ist nach dem Gutachten des Knapp'schaftsarztes und
des ersten Medizinalbeamten des Vereins die Heilung eines
erkrankten Mitgliedes nur in einer anderen Heilanstalt oder
in einem Bade zu ermöglichen, oder sind zu seiner Heilung
diätetische Hilfsmittel erforderlich, so können mit ausdrück-
licher Genehmigung des Knapp'schafts-Vorstandes nach vor-
heriger gutachtlicher Neuüberprüfung des Knapp'schafts-Arztes
die durch diese außerordentlichen Kurmittel erwachsenden
Kosten aus der Vereinskasse bestritten oder Beihilfen dazu
geleistet werden.

Abs. 8. Auf Erfordern des Knapp'schafts-Vorstandes ist den-
jenigen Mitgliedern, welche außerhalb des Bezirkes eines
Knapp'schaftsarztes wohnen, im Falle der Erkrankung von
der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe
Unterstützung zu gewähren, welche dem Erkrankten als Mit-
glied des Knapp'schafts-Vereins zusteht. Der letztere hat
der unterstützenden Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus
erwachsenden Kosten zu erstatten.

Abs. 9. Dasselbe gilt für Mitglieder, welche während eines
vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirkes eines
Knapp'schaftsarztes erkranken, sofern oder so lange ihre Ueber-
führung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann.

Abs. 10. Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat die Knapp-

schaftskasse dem erkrankten Mitgliede sofern oder so lange seine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, neben dem statutenmäßigen Krankengelde, als Ersatz für die freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel noch die Hälfte dieses Krankengeldes zu gewähren.

Abs. 11. Mitglieder des Vereins, welche gleichzeitig bei anderen Kassen (Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkasse, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, Bau-Krankenkasse, Innungs-Krankenkasse, Gewerkvereinskasse, eingeschriebene Hilfskasse) Versicherungsverhältnisse eingegangen sind, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sind verpflichtet, sofern das Versicherungsverhältnis zur Zeit ihres Eintritts in den Knapp'schafts-Verein bereits bestanden hat, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern das Versicherungsverhältnis später abgeschlossen wird, binnen einer Woche nach dem Abschluße, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark dem Knapp'schaftsvorstande anzuzeigen.

§ 28.

Dauer der freien Kur und Arznei.

Abs. 1. Der Anspruch auf freie Kur und Arznei (§ 27) beginnt mit dem Tage der Meldung zur Kur und wird für die Dauer der Krankheit jedoch nicht über die Zeit von 13 Wochen nach Beginn des Krankengeldbezuges gewährt.

Abs. 2. Die Frist von 13 Wochen kann jedoch auf Antrag des Knapp'schafts-Aeltesten verlängert werden, wenn der Knapp'schaftsarzt die Heilung des erkrankten Mitgliedes in Aussicht stellt.

Abs. 3. Ist die Kur eines Mitgliedes aussichtslos, so ist dasselbe nach Ablauf der 13. Woche aus der Kur beziehungsweise aus dem Lazareth zu entlassen und der Ortsbehörde seines Wohnortes zu überweisen.

Abs. 4. In allen Fällen ist mit dem Ablauf der 13. Woche vom Beginn der Kur, beziehungsweise vom Beginn des Krankengeldbezuges an der Anspruch des Mitgliedes auf freie Kur und Arznei erloschen.

§ 29.

Meldung zur Kur.

Abs. 1. Jedes erkrankte Mitglied ist verpflichtet, innerhalb

3 Tagen nach der Erkrankung letztere anzumelden und sich von seinem Werksbeamten, beziehungsweise Knappschafsst-
Aeltesten einen Krankenschein aussertigen zu lassen, alsdann seine ärztliche Behandlung bei dem zuständigen Knappschafsst-
ärzte nachzusuchen und wenn dies von dem Letzteren gefor-
dert wird, sich sofort in das zuständige Lazareth zu begeben.

- Abs. 2. Zu widerhandlungen ziehen Ordnungsstrafen bis zu 20
Mark nach sich. (cf. § 26 Abs. 2, Ziffer 2a des Kranken-
versicherungsgesetzes vom 10. April 1892.)
- Abs. 3. Auf dem Krankenschein müssen die thathächlichen Vor-
aussetzungen der Kurberechtigung bescheinigt werden.
- Abs. 4. Unterläßt ein Mitglied die Meldung zur Kur bei
dem zuständigen Knappschafstarzt oder verweigert dasselbe
die von dem Arzte angeordnete Aufnahme in das Lazareth,
so begiebt es sich dadurch auch des Anspruches auf die
Krankenunterstützung.
- Abs. 5. Die Bestimmungen über die Krankenmeldung greifen
auch auf die in dem § 27 Abs. 8, 9 und 10 erwähnten
Fälle der Erkrankung von Mitgliedern Platz. In diesen
Fällen ist die Krankenmeldung dem Knappschafsst-Vorstande
zu erstatten.

§ 30.

Krankentransport.

- Abs. 1. Wenn ein Mitglied bei der Arbeit auf einem Vereins-
werke beschädigt wird, oder wenn es so schwer erkrankt, daß
es den Weg nach dem Lazarethe, beziehungsweise nach sei-
ner Wohnung zurückzulegen außer Stande ist, so trägt der
Verein die Kosten des Transportes.
- Abs. 2. Ueber die Notwendigkeit der Krankenfuhren entscheidet
der betreffende Knappschafstarzt und von diesem für unnöthig
erklärte Fuhren sind von den Vereinsmitgliedern aus eigenen
Mitteln zu bezahlen.

§ 31.

Lazarethpflege.

Die in den Lazarethen des Vereins ärztlich behandel-
ten und die von dem Vorstande in besonders bestimmten
Krankenanstalten untergebrachten Mitglieder erhalten freie
Verpflegung.

§ 32.

Freie Kur der Familienglieder.

- Abs. 1. Die ärztliche Behandlung der Familienglieder erfolgt durch den zuständigen Knappschaftsarzt.
- Abs. 2. Jedes Mitglied, welches diesen Arzt in Anspruch nehmen will, hat demselben bei der Krankenmeldung einen von dem zuständigen Knappschafts-Altesten oder Werksbeamten ausgestellten Krankenschein vorzulegen.
- Abs. 3. Ohne Vorlegung eines Solchen oder eines Kurberechtigungsscheines ist der Arzt nicht verpflichtet in die Behandlung des Erkrankten einzutreten außer bei plötzlichen schweren Erkrankungen oder Unglücksfällen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.
- Abs. 4. In solchen Fällen ist der Krankenschein innerhalb 24 Stunden nachzuliefern.
- Abs. 5. Die Krankenmeldung hat in den festgesetzten Sprechstunden des Arztes zu geschehen. In dringenden Fällen ist der Arzt gehalten, die Krankenmeldung auch außerhalb der Sprechstunden entgegen zu nehmen.
- Abs. 6. Kranke, welche nach dem Urtheile des Knappschaftsarztes ohne Schaden für ihren Zustand ausgehen, oder dem Knappschaftsarzte zugeführt werden können, sind verpflichtet, sich demselben in dessen Sprechstunden zur Behandlung zu stellen.
- Abs. 7. Kranke, welche wegen ihres Zustandes nicht zum Arzte transportirt werden können, werden in ihrer Behausung behandelt, jedoch ist der Besuch des Arztes in der Sprechstunde des Letzteren zu beantragen.
- Abs. 8. Bei Entbindungen hat der Arzt nur dann Hilfe zu leisten, wenn ihm eine schriftliche Aufforderung der betreffenden Hebamme überbracht wird.
- Abs. 9. Mitglieder, deren Angehörige außerhalb jedes Kurb Bezirks wohnen, haben keinen Anspruch auf freie Kur für dieselben.

Krankengeld.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

- Abs. 1. Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines von dem zuständigen Knappschaftsarzte ausgestellten Kran-

Kenscheines (Krankengeldbelages) ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war und die Art der Krankheit anzugeben ist.

Abs. 2. In dem erstmalig beizubringenden Krankenschein ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

§ 34.

Berechnung des Krankengeldes.

Das Krankengeld wird berechnet:

1. bei der Behandlung des Kranken im Revier vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag;
2. bei der Behandlung des Kranken in einem Knapp'schafts-Lazareth oder in einer anderen vom Vorstande hierzu besonders bestimmten Krankenanstalt vom 1. Tage der Kur an für jeden Tag der Krankheit.

§ 35.

Verlust des Krankengeldes.

- Abs. 1. Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sowie Simulanten wird ein Krankengeld nicht gewährt.
- Abs. 2. In den Lazarethen des Vereins verpflegte unverheirathete Mitglieder, welche sich später als 3 Tage nach ihrer Erkrankung zur Kur melden, erhalten kein Krankengeld.
- Abs. 3. Ungehorsam gegen die Vorschriften des Arztes und der Lazarethordnung, Beschädigung von Lazareth-Utensilien und Inventarien, Verlassen des Lazareths ohne Genehmigung des Arztes, Verschlimmerung der Krankheit durch Trunk und sonstiges Verschulden, Entfernung vom Hause und Berrichtung von Arbeiten, Besuch öffentlicher Lokale und Schankstätten ohne Erlaubniß des Arztes wird mit einer Strafe bis zu 20 Mark belegt. Außerdem kann für beschädigte Lazarethgegenstände voller Ersatz gefordert werden und nach Ermessen des Vorstandes bei unverheiratheten Mitgliedern Verlust des Krankengeldes eintreten.
- Abs. 4. Die Festsetzung der Strafen erfolgt durch den betreffenden Knapp'schaftsarzt unter Vorbehalt der Beschwerde beim

Knappenschaftsvorstände binnen 4 wöchentlicher Frist. Die Strafgelder fließen zur Knappenschaftsklasse.

§ 36.

Beschränkung des Krankengeldes.

- Abf. 1. Solchen Mitgliedern des Vereins, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld so weit zu kürzen, als es zusammen mit dem aus anderweitiger Versicherung dem Mitgliede zustehenden Krankengelde den vollen Betrag des Durchschnittstagelohnes der Klasse, welcher das Mitglied angehört, übersteigen würde.
- Abf. 2. Die Verpflegung eines solchen Mitgliedes in einem Lazareth ist der Hälftete des Krankengeldes eines verheiratheten Mitgliedes derselben Klasse gleich zu erachten und ist demgemäß das Krankengeld zu berechnen.
- Abf. 3. Mitgliedern, welche die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung, dagegen die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst dann wieder gewährt, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von 13 Wochen liegt.

b. Besondere Bestimmungen.

§ 37.

Höhe des Krankengeldes.

- Abf. 1. Das Krankengeld eines Mitgliedes beträgt bei freier ärztlicher Behandlung und Verpflegung desselben in einem Knappenschafts-Lazareth oder in einer vom Vorstande hierzu bestimmten Krankenanstalt für jeden Tag der Krankheit:
- a. wenn das Mitglied verheirathet ist, oder Angehörige besitzt, deren Unterhalt es bis zur Erkrankung aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat:

								Mark Pf.
in der	1.	Lohnklasse	1 20
" "	2.	"	:	:	:	:	:	1 10
" "	3.	"	:	:	:	:	:	— 90
" "	4.	"	:	:	:	:	:	— 75
" "	5.	"	:	:	:	:	:	— 65
" "	6.	"	:	:	:	:	:	— 50
" "	7.	"	:	:	:	:	:	— 40
" "	8.	"	:	:	:	:	:	— 30

b. wenn es unverheirathet ist und keine Angehörigen besitzt, deren Unterhalt es aus seinem Arbeitsverdienst bestreiten muß:

								Mark Pf.
in der	1.	Lohnklasse	— 40
" "	2.	"	:	:	:	:	:	— 30
" "	3.	"	:	:	:	:	:	— 25
" "	4.	"	:	:	:	:	:	— 20
" "	5.	"	:	:	:	:	:	— 10
" "	6.	"	:	:	:	:	:	— 10
" "	7.	"	:	:	:	:	:	— 10
" "	8.	"	:	:	:	:	:	— 10

Abs. 2. Erfolgt die Behandlung des erkrankten Mitgliedes nicht in einem Krankenhouse, sondern in der Behausung des Mitgliedes, so erhält dasselbe vom 4. Tage der Krankheit an für jeden Arbeitstag:

								Mark Pf.
in der	1. und 2.	Lohnklasse	1 50
in der	3.	"	:	:	:	:	:	1 40
" "	4.	"	:	:	:	:	:	1 20
" "	5.	"	:	:	:	:	:	1 —
" "	6.	"	:	:	:	:	:	— 70
" "	7.	"	:	:	:	:	:	— 50
" "	8.	"	:	:	:	:	:	— 40

an Krautengeld.

Abs. 3. Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens

6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird in Folge der Entbindung auf die Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

§ 38.

Die Auszahlung der Krankengelder erfolgt durch die betreffenden Werksklassen oder direct durch die Knapp'schaftskasse. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§ 39.

Abs. 1. Meist- und minderberechtigte Mitglieder, welche nach den §§ 12 und 16 des Statuts Anspruch auf freie Kur, Arznei und Krankengeld haben, sind verpflichtet, in Krankheitsfällen eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, daß sie nicht vermöge des Eintritts in eine anderweite Beschäftigung gesetzlich einer anderen Kranken- oder sonstigen Hilfskasse angehören.

Abs. 2. Wohnen solche Mitglieder in Ortschaften, welche dem Kursprengel eines Knapp'schaftsarztes nicht zugethelt sind, so müssen die Krankenscheine, auf welche die Mitglieder ihren Anspruch auf die Krankenunterstützung begründen, von einem approbierten Arzte ausgestellt und von dem Gemeindevorstande beglaubigt sein. In diesen Krankenscheinen muß mit Bestimmtheit ausgedrückt sein, daß und wie lange das Mitglied in Folge seiner Krankheit erwerbsunfähig gewesen ist.

Abs. 3. Die meistberechtigten Mitglieder haben die vorstehend geforderten Atteste direct an den Knapp'schafts-Vorstand, die minderberechtigten Mitglieder dagegen an den Vorstand dessjenigen Werkes einzusenden, auf welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden haben.

Abs. 4. Der Werksvorstand hat den Krankenschein mit einer Angabe darüber, an welchem Tage das minderberechtigte

Mitglied die Arbeit aufgegeben hat, zu versetzen und alsdann gleichfalls dem Knappelschafts-Vorstande einzusenden.

- Abs. 5. Die Krankengelder werden in solchen Fällen von der Knappelschaftskasse nur an die Mitglieder selbst oder an deren legitimirte Bevollmächtigte bezahlt, oder ihnen auf ihre Kosten durch Postanweisung übermittelt.
- Abs. 6. Die Bestimmung des § 35 (früher § 38) letzter Abs. findet auch auf die vorbezeichneten Mitglieder Anwendung.

§ 40.

Dauer des Bezuges an Krankengeld.

- Abs. 1. Das Krankengeld wird auf die Dauer der Krankheit längstens aber für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen vom Beginn des Krankengeldbezuges an gewährt.
- Abs. 2. Ist der Kranke nach Ablauf dieser Zeit noch nicht dienst- oder arbeitsfähig, so entscheidet der Vorstand darüber, ob derselbe ferner Krankengeld erhalten, oder — sofern er meistberechtigtes Mitglied ist, auf Zeit oder dauernd zum Invaliden erklärt werden soll.
- Abs. 3. Ist die Ursache der Erkrankung eines Mitgliedes ein bei der Werksarbeit auf einem Vereinswerke erlittener Unfall, so kann das Mitglied bis zur Beendigung des Heilverfahrens im Lazareth verbleiben. Die Kosten des Heilverfahrens und sonstige Aufwendungen werden jedoch für den Zeitraum der Verpflegung des Kranken über die 13. Woche hinaus derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher das verletzte Mitglied gehört, zur Erstattung an die Knappelschaftskasse liquidirt. (§ 5 Abs. 2 und 8 des Unfallversicherungsgesetzes.)
- Abs. 4. Der Anspruch auf Krankengeld erlischt vor Ablauf der 13. Woche im Falle der Genesung des Mitgliedes mit dem Tage der Entlassung aus der Kur, außerdem aber mit dem Tage des eigenmächtigen Aufgebens derselben oder des Verlassens des Lazareths ohne Genehmigung des Arztes.

§ 41.

Erstattung von Krankengeld.

Das auf Grund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. September

1885 (Blatt 24 der amtlichen Nachrichten desselben) den durch Unfälle beim Betriebe auf Vereinswerken verletzten Mitgliedern für die Zeit von der 5. bis zum Ablauf der 13. Woche zustehende erhöhte Krankengeld ist von der Knapp-schaftskasse zu verauslagen und den betreffenden Vereins-werken zur Erstattung zu liquidieren.

§ 42.

Invalidengelder für meistberechtigte Mitglieder.

- Abf. 1. Die meistberechtigten Mitglieder erhalten, wenn sie invalide geworden sind und sich die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden zugezogen haben, ein Invaliden-geld.
- Abf. 2. Die Höhe des Invalidengeldes richtet sich nach der Lohnklasse, zu welcher das Mitglied seine Vereinsbeiträge beim Eintritt in die Invalidität entrichtet hat (§ 18) und nach dem erreichten Dienstalter (§ 45).
- Abf. 3. Das Invalidengeld beträgt bei einem Dienstalter bis zu 10 Jahren einschließlich $\frac{1}{8}$ des Durchschnittslohnes der Klasse des Mitgliedes und steigt für jedes weitere Dienst-jahr um $\frac{1}{80}$ dieses Lohnes bis zu $\frac{54}{80}$ desselben mit den Abrundungen, wie sie die nachfolgende Tafel ersichtlich macht:

Tafel für die Festsetzung des Invalidengeldes.

Bei einem Dienstalter bis einschließlich	In der Lohnklasse													
	1	2	3	4	5	6	7							
monatlich														
Dienstjahre.	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P
10.	12	50	10	15	8	60	7	—	5	50	3	90	3	15
11.	13	75	11	15	9	45	7	70	6	05	4	30	3	45
12.	15	—	12	20	10	30	8	40	6	60	4	70	3	80
13.	16	25	13	20	11	20	9	10	7	15	5	10	4	10

In der Lohnklasse

Dienstjahren. Bei einem Dienstalter bis einschließlich	monatlich													
	1	2	3	4	5	6	7	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M
14.	17	50	14	20	12	05	9	80	7	70	5	45	4	40
15.	18	75	15	25	12	90	10	50	8	25	5	85	4	75
16.	20	—	16	25	13	75	11	20	8	80	6	25	5	05
17.	21	25	17	25	14	60	11	90	9	35	6	65	5	35
18.	22	50	18	30	15	50	12	60	9	90	7	—	5	70
19.	23	75	19	30	16	35	13	30	10	45	7	40	6	—
20.	25	—	20	30	17	20	14	—	11	—	7	80	6	30
21.	26	25	21	30	18	05	14	70	11	55	8	20	6	60
22.	27	50	22	35	18	90	15	40	12	10	8	60	6	95
23.	28	75	23	35	19	80	16	10	12	65	9	—	7	25
24.	30	—	24	35	20	65	16	80	13	20	9	35	7	55
25.	31	25	25	40	21	50	17	50	13	75	9	75	7	90
26.	32	50	26	40	22	35	18	20	14	30	10	15	8	20
27.	33	75	27	40	23	20	18	90	14	85	10	55	8	50
28.	35	—	28	45	24	10	19	60	15	40	10	90	8	80
29.	36	25	29	45	24	95	20	30	15	95	11	30	9	15
30.	37	50	30	45	25	80	21	—	16	50	11	70	9	45
31.	38	75	31	45	26	65	21	70	17	05	12	10	9	75
32.	40	—	32	50	27	50	22	40	17	60	12	50	10	10
33.	41	25	33	50	28	40	23	10	18	15	12	90	10	40
34.	42	50	34	50	29	25	23	80	18	70	13	25	10	70
35.	43	75	35	55	30	10	24	50	19	25	13	65	11	05
36.	45	—	36	55	30	95	25	20	19	80	14	05	11	35
37.	46	25	37	55	31	80	25	90	20	35	14	45	11	65
38.	47	50	38	60	32	70	26	60	20	90	14	80	12	—
39.	48	75	39	60	33	55	27	30	21	45	15	20	12	30
40.	50	—	40	60	34	40	28	—	22	—	15	60	12	60
41.	51	25	41	60	35	25	28	70	22	55	16	—	12	90
42.	52	50	42	65	36	10	29	40	23	10	16	40	13	25
43.	53	75	43	65	37	—	30	10	23	65	16	80	13	55

Dienstjahr. Bei einem Dienstalter bis einschließlich	In der Lohnklasse														
	1		2		3		4		5		6		7		
	monatlich														
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
44.	55	—	44	65	37	85	30	80	24	20	17	15	13	85	
45.	56	25	45	70	38	70	31	50	24	75	17	55	14	20	
46.	57	50	46	70	39	55	32	20	25	30	17	95	14	50	
47.	58	75	47	70	40	40	32	90	25	85	18	35	14	80	
48.	60	—	48	75	41	30	33	60	26	40	18	70	15	10	
49.	61	25	49	75	42	15	34	30	26	95	19	10	15	45	
50.	62	50	50	75	43	—	35	—	27	50	19	50	15	75	
51.	63	75	51	75	43	85	35	70	28	05	19	90	16	05	
52.	65	—	52	80	44	70	36	40	28	60	20	30	16	40	
53.	66	25	53	80	45	60	37	10	29	15	20	70	16	70	
54.	67	50	54	80	46	45	37	80	29	70	21	05	17	—	

§ 43.

Nachweis der Invalidität.

Wß. 1. Der Nachweis der Invalidität ist von dem Mitgliede zu führen und zwar durch eine von dem zuständigen Knapp- schaftsarzte ausgestellte Bescheinigung, in welcher sowohl der erste technische Werksbeamte desjenigen Werkes, auf welchem das Mitglied in Dienst oder Arbeit steht, als auch der zuständige Knappschafstälteste ihr Urtheil abzugeben haben und in welcher die voraussichtliche Dauer der Invalidität anzugeben ist.

Wß. 2. Wird gegen das Urtheil der vorgenannten Sachverständigen Beschwerde erhoben oder weichen die Urtheile des ersten technischen Werksbeamten oder des Knappschafstältesten von dem Urtheile des zuständigen Arztes ab, so entscheidet der Knappschafst-Vorstand über Ablehnung oder Anerkennung der Invalidität und über deren Zeitdauer auf Grund der erstatteten Gutachten.

§ 44.

Wiederholte Untersuchung von Invaliden.

- Ab. 1. Wenn die Invalidität eines meistberechtigten Mitgliedes nur auf Zeit ausgesprochen und die Frist abgelaufen ist, oder wenn der Vorstand in Folge der späteren Lebensweise und Beschäftigung eines Invaliden Veranlassung hat, an der Fortdauer der Invalidität zu zweifeln, so hat sich der Invaliden einer nochmaligen Untersuchung, die der vom Vorstande hierzu bestimmte Arzt im Beisein des zuständigen Knappschäftsältesten und im Falle der Invaliden auf einem Vereinswerke beschäftigt ist, auch im Beisein des 1. technischen Werksbeamten (Betriebsführers) vorzunehmen hat, zu unterwerfen. Ergiebt diese die wieder eingetretene Dienstbeziehungsweise Arbeitsfähigkeit, so tritt derselbe, sofern er auf einem Vereinswerke angelegt wird, wieder unter die meistberechtigten Mitglieder und behält sein früheres Dienstalter mit Ausschluß der Zeit, für welche er Invalidengeld empfangen hat.
- Ab. 2. So lange ein solches Mitglied auf einem Vereinswerke nicht wieder beschäftigt ist, gilt dasselbe als beurlaubt und hat demgemäß Beiträge zu leisten. (conf. § 16.)
- Ab. 3. Im Beschwerdefalle entscheidet der Vorstand.

§ 45.

Berechnung des Dienstalters der meistberechtigten Mitglieder.

- Ab. 1. Das Dienstalter wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Mitglied nach Ausweis seines Pflicht- oder Aufnahmescheines und der Knappschäftsrolle meistberechtigtes Mitglied des Oberschlesischen oder eines anderen mit diesem in wechselseitigem Verhältnisse stehenden Knappschäfts-Vereins geworden ist, bis zum Tage der Invaliditätserklärung.
- Ab. 2. Das bei dem Tage der Invaliditätserklärung angesangene Dienstjahr wird voll gerechnet.
- Ab. 3. Die von dem Mitgliede während der Dauer seiner Mitgliedschaft zur Ableistung der gesetzlichen Militärpflicht im stehenden Heere und in der Reserve und Landwehr unter den Waffen zugebrachte Zeit, sowie diejenige Zeit, während

welcher das Mitglied in Gemäßheit des § 18 letzter Abs. des Statuts von Zahlung der Beiträge befreit war, wird dem Mitgliede als Dienstalter angerechnet.

Abs. 4. Denjenigen Personen, welche auf Grund von al. 2 des § 24 des Statuts vom 6. Dezember 1869*) durch Beitragsnachzahlungen nach § 7 dieses Statuts, beziehungsweise auch der früheren Statuten Ansprüche auf Anrechnung eines höheren Dienstalters bereits erworben haben, bleiben diese Ansprüche nach den Bestimmungen jener außer Kraft getretenen Statuten erhalten.

Abs. 5. Denjenigen Mitgliedern, welche die Mitgliedschaft zeitweise verloren hatten, jedoch in Gemäßheit des § 14 Abs. 1 und 2 wiederum meistberechtigt geworden sind, wird das bis zum Verlust der 1. Mitgliedschaft erreichte Dienstalter angerechnet.

Abs. 6. Dem Dienstalter wird dagegen diejenige Zeit abgerechnet, während welcher das Mitglied

1. Invalidengeld bezogen hat oder
2. feirig gewesen ist und aus letzterem Grunde Beiträge zur Vereinsklasse nicht gezahlt hat.

§ 46.

Art der Zahlung des Invalidengeldes.

Abs. 1. Das Invalidengeld wird monatlich postnumerando gezahlt und von dem Tage an berechnet, welcher dem der Invaliditätserklärung folgt.

Abs. 2. Die Zahlung endet, wenn der Invalide wieder arbeitsfähig wird, mit dem Tage dieser Feststellung, dagegen wenn der Invalide stirbt, mit dem Ablauf des Sterbemonats.

Abs. 3. Im letzteren Falle wird das Invalidengeld für den vollen Monat an die Erben des Invaliden ausgezahlt.

Abs. 4. Bei Berechnung des Invalidengeldes wird der Monat mit rund 30 Tagen angenommen.

*) § 24 al. 2 des Statuts vom 6. Dezember 1869 lautet:

Bei Personen, welche erst nach zurückgelegtem 30. Lebensjahrmeistberechtigte Mitglieder geworden sind, wird dem seit der Aufnahme erreichten Dienstalter diejenige Zeit zugerechnet, für welche sie die im § 7 bestimmte Beitragsnachzahlung geleistet haben.

(conf. auch § 7 der Statuten vom 7. Dezember 1856, 25. August 1862 und 28. Februar 1867.)

§ 47.

Ausprüche der Invaliden und Verhältniß derselben zum Verein.

Abf. 1. Die Invaliden haben als solche, auch wenn sie während der Dauer ihrer Invalidität auf Werken des Vereins nicht in Arbeit stehen, auf folgende Leistungen Anspruch:

1. auf freie ärztliche Behandlung für ihre Person, für ihre Frauen und für ihre Kinder unter 15 Jahren nach den Bestimmungen des § 32 des Statuts;
2. auf freie Arznei für ihre Person nach den für die Mitglieder bestehenden Vorschriften;
3. auf ein Sterbegeld für ihre Person, sowie auf eine Beerdigungsbeihilfe für ihre Frauen und für ihre Kinder unter 15 Jahren nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Statuts.

Abf. 2. Die Leistungen zu 1 und 2 werden jedoch nur solchen Invaliden gewährt, welche ihren festen Wohnsitz in Ortschaften haben, die von dem Knappschafts-Vorstande einem Kurbereich zugetheilt sind und nur so lange, als sich die Erkrankten in dem Bezirke eines Knappschaftsarztes aufhalten.

Abf. 3. Invaliden, welche während der Dauer ihrer Invalidität auf Werken des Vereins in Arbeit stehen, haben dieselben Beiträge zu leisten, wie die Mitglieder, sie haben alsdann aber auch auf dieselben Leistungen Anspruch, welche der Verein den minderberechtigten Mitgliedern der betreffenden Lohnklasse gewährt.

§ 48.

Sterbegeld für Mitglieder und Invaliden.

Abf. 1. An Sterbegeld gewährt die Kasse bei dem Tode eines Mitgliedes

der 1. Lohnklasse (§ 6)	80	Mark
" 2. "	65	"
" 3. "	55	"
" 4. "	45	"
" 5. "	35	"
" 6. 7. und 8. Lohnklasse und eines nicht mehr in Arbeit stehenden Invaliden .	30	"

Abl. 2. Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld dann zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, daß der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der gesetzlichen Krankenunterstützung eingetreten ist.

Abl. 3. Die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt nach geschehener Anzeige des Knappschafß-Altesten auf Grund der Sterbeurkunde.

Abl. 4. Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage innerhalb der Sätze im Absatz 1 demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt hat. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten legitimirten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 49.

Beerdigungsbeihilfen.

Abl. 1. An Beihilfen werden gezahlt:

1. bei der Beerdigung der Frau oder der Wittwe eines meistberechtigten Mitgliedes oder Invaliden 12 Mark,
2. bei der Beerdigung eines Kindes derselben unter 15 Jahren 8 Mark.

Abl. 2. Die Zahlung erfolgt auf den durch Vermittelung des zuständigen Knappschafß-Altesten zu stellenden Antrag nach Vorlegung der Sterbeurkunde.

Abl. 3. Eine Beerdigungsbeihilfe wird jedoch nicht gewährt für die Wittwen und Waisen von solchen meistberechtigten Mitgliedern und Invaliden, welche die Ehe unter den im § 55 des Statuts angegebenen Verhältnissen geschlossen haben.

§ 50.

Wittwengeld.

Abl. 1. Nach dem Tode eines meistberechtigten Mitgliedes oder eines aus der Reihe dieser Mitglieder hervorgegangenen In-

validengeld-Empfängers erhält die Wittwe desselben bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheirathung ein Wittwengeld nach der nachfolgenden Tafel:

Tafel für die Festsetzung des Wittwengeldes.

Bei einem Dienstalter des verstorbenen Ehemannes bis einschließlich	In der Lohnklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
monatlich							
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
15.	9 40	7 60	6 45	5 25	4 15	2 95	2 35
16.	10 —	8 10	6 90	5 60	4 40	3 10	2 55
17.	10 65	8 65	7 30	5 95	4 70	3 30	2 70
18.	11 25	9 15	7 75	6 30	4 95	3 50	2 85
19.	11 90	9 65	8 20	6 65	5 25	3 70	3 —
20.	12 50	10 15	8 60	7 —	5 50	3 90	3 15
21.	13 15	10 65	9 05	7 35	5 80	4 10	3 30
22.	13 75	11 15	9 45	7 70	6 05	4 30	3 50
23.	14 40	11 70	9 90	8 05	6 35	4 50	3 65
24.	15 —	12 20	10 30	8 40	6 60	4 70	3 80
25.	15 65	12 70	10 75	8 75	6 90	4 90	3 95
26.	16 25	13 20	11 20	9 10	7 15	5 10	4 10
27.	16 90	13 70	11 60	9 45	7 45	5 25	4 25
28.	17 50	14 20	12 05	9 80	7 70	5 45	4 40
29.	18 15	14 70	12 50	10 15	8 —	5 65	4 60
30.	18 75	15 25	12 90	10 50	8 25	5 85	4 75
31.	19 40	15 75	13 35	10 85	8 55	6 05	4 90
32.	20 —	16 25	13 75	11 20	8 80	6 25	5 05
33.	20 65	16 75	14 20	11 55	9 10	6 45	5 20
34.	21 25	17 25	14 60	11 90	9 35	6 65	5 35
35.	21 90	17 75	15 05	12 25	9 65	6 85	5 50
36.	22 50	18 25	15 50	12 60	9 90	7 —	5 70
37.	23 15	18 80	15 90	12 95	10 20	7 20	5 85

Bei einem Dienstalter des verstorbenen Ehemannes bis einschließlich	In der Lohnklasse													
	1	2	3	4	5	6	7	monatlich						
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
38.	23	75	19	30	16	35	13	30	10	45	7	40	6	—
39.	24	40	19	80	16	75	13	65	10	75	7	60	6	15
40.	25	—	20	30	17	20	14	—	11	—	7	80	6	30
41.	25	65	20	80	17	65	14	35	11	30	8	—	6	45
42.	26	25	21	30	18	05	14	70	11	55	8	20	6	60
43.	26	90	21	85	18	50	15	05	11	85	8	40	6	80
44.	27	50	22	35	18	90	15	40	12	10	8	60	6	95
45.	28	15	22	85	19	35	15	75	12	40	8	80	7	10
46.	28	75	23	35	19	80	16	10	12	65	9	—	7	25
47.	29	40	23	85	20	20	16	45	12	95	9	15	7	40
48.	30	—	24	35	20	65	16	80	13	20	9	35	7	55
49.	30	65	24	85	21	05	17	15	13	50	9	55	7	70
50.	31	25	25	40	21	50	17	50	13	75	9	75	7	90
51.	31	90	25	90	21	95	17	85	14	05	9	95	8	05
52.	32	50	26	40	22	35	18	20	14	30	10	15	8	20
53.	33	15	26	90	22	80	18	55	14	60	10	35	8	35
54.	33	75	27	40	23	20	18	90	14	85	10	55	8	50

Abs. 2. Die Wittwen derjenigen Invaliden, welche bis zu ihrer vor dem 1. Januar 1887 eingetretenen Invalidität der früheren II. Abtheilung der meistberechtigten Mitglieder angehört haben, erhalten die Wittwengelder der 3. Lohnklasse nach dem Dienstalter (§ 45) des gestorbenen Ehemannes.

Abs. 3. In gleicher Weise erhalten die Wittwen der Mitglieder der früheren III. Abtheilung und der in Folge von Verunglückung invalide gewordenen minderberechtigten Mitglieder die Wittwengelder nach der 5. Lohnklasse.

Abs. 4. Erreichen die demgemäß festgesetzten Wittwengelder

jedoch die dem Dienstalter und der Abtheilung des gestorbenen Chemannes angepaßten Sätze der Tabelle des § 27 des Statuts vom 25. November 1880 nicht, so werden die Wittwengelder bis auf den entsprechenden Satz der jetzt bezeichneten Tabelle erhöht.

§ 51.

Art der Zahlung des Wittwengeldes.

- Abf. 1. Die Zahlung des Wittwengeldes erfolgt monatlich postnumerando.
- Abf. 2. Dasselbe wird berechnet:
 - a. bei Wittwen der Vereinsmitglieder vom Todestage des Chemannes an;
 - b. bei Wittwen von Invaliden vom Anfange des dem Sterbemonat folgenden Monats und endet mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Witwe stirbt oder sich wiederverheirathet.
- Abf. 3. Im ersten Falle wird das Wittwengeld an die Erben ausgezahlt.

§ 52.

Wittwen-Aussteuer.

- Abf. 1. Jede Witwe eines meistberechtigten Mitgliedes oder eines Invaliden, welcher sein Leben nicht durch einen bei der Werksarbeit erlittenen Unfall eingebüßt hat, erhält bei ihrer Wiederverheirathung aus der Vereinskasse eine Aussteuer in zweifacher Höhe des Jahresbetrages ihres Wittwengeldes.
- Abf. 2. Erreicht diese die Summe von 150 Mark nicht, so wird mindestens dieser Betrag gewährt.
- Abf. 3. Die Zahlung erfolgt auf den, durch Vermittelung des zuständigen Knappschafts-Altesten zu stellenden Antrag nach Vorlegung des Trauscheines, beziehungsweise der Heirathsurkunde.

§ 53.

Beschränkung des Wittwengeldes.

Abs. 1. Hat sich eine Wittwe mit einem Nichtknappschafitsmitgliede wieder verheirathet und wird zum zweiten Male Wittwe, so ist sie nach dem Tode des zweiten Mannes nicht berechtigt, in den Genuss des früher bezogenen Wittwengeldes wieder einzutreten.

Abs. 2. Diejenige Wittwe dagegen, welche sich mit einem Knappschafitsmitgliede wieder verheirathet hat, ist, wenn sie wiederum Wittwe wird, nur zum Empfange derjenigen Leistungen des Vereins berechtigt, auf welche der letzte Ehemann bereits statutenmäßige Ansprüche erworben hat.

§ 54.

Verlust des Wittwengeldes.

Ist die Frau eines Knappschafitsmitgliedes oder Invaliden rechtskräftig von ihrem Manne geschieden, so ist sie, insofern sie oder beide Theile für schuldig erklärt worden sind, nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes zum Empfange eines Wittwengeldes nicht berechtigt.

§ 55.

Ausnahme-Bestimmungen.

Wittwengeld oder Aussteuer wird ferner nicht gewährt, wenn die Ehe eingegangen war:

1. mit einem Invaliden, sofern derselbe vor seinem Tode nicht wieder arbeitsfähig geworden ist;
2. mit einem meistberechtigten Mitgliede, welches zur Zeit der Verheirathung:
 - a. bei einem Lebensalter bis zu 50 Jahren um 25 und mehr Jahre,
 - b. bei einem Lebensalter von mehr als 50 Jahren um 20 Jahre älter als die Frau gewesen ist.

§ 56.

Waisengeld.

Abf. 1. Für jedes von einem verstorbenen meistberechtigten Mitgliede oder Invaliden hinterlassene eheliche oder solchem gesetzlich gleich zuachtende Kind wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre desselben ein Waisengeld gewährt, dessen Höhe sich nach der Lohnklasse richtet, welcher der Verstorbene zuletzt angehört hat.

Abf. 2. Dasselbe beträgt monatlich:

	zu den Lohnklassen					
	1.		2. bis 4.		5. bis 7.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf
a. bei vaterlosen Waisen . . .	4	50	3	75	3	—
b. bei vater- und mutterlosen Waisen	9	—	7	50	6	—

Abf. 3. Die Waisengelder für die Kinder der bis zum Ende des Jahres 1886 zu Invaliden erklärten Mitglieder werden, sofern letztere der früheren I. Abtheilung angehört haben, nach den Sätzen der 1. Lohnklasse, sofern sie der II. Abtheilung angehört haben, nach den Sätzen der Lohnklassen 2 bis 4 und sofern sie aus den meistberechtigten Mitgliedern der III. Abtheilung und aus den minderberechtigten hervorgegangen sind, nach den Sätzen der Lohnklassen 5 bis 7 festgesetzt.

§ 57.

Art der Zahlung des Waisengeldes.

Abf. 1. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt:

- bei Waisen meistberechtigter Mitglieder vom Todesstage des Vaters an;
- bei Waisen von Invaliden und Wittwen mit dem An-

sange des auf den Sterbemonat des Vaters, beziehungsweise der Mutter folgenden Monats;

c. bei nach dem Tode des Vaters geborenen Kindern vom Tage der Geburt an

und endigt an dem Tage, an welchem die Waise das 15. Lebensjahr vollendet hat. In Sterbefällen wird das Waisengeld für den vollen Monat gezahlt.

Abs. 2. Die Zahlung erfolgt monatlich postnumerando und zwar für minderjährige oder diesen gleich zuachtende vaterlose Waissen an die Mutter, und, wenn sie auch mutterlos sind oder bei der Mutter nicht in Pflege stehen, an den Vormund oder an den Pfleger der Waise.

§ 58.

Unterstützung gebrechlicher Waissen.

Abs. 1. Gebrechlichen, zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht fähigen Kindern verstorbener meistberechtigter Mitglieder und Invaliden kann der Knappschafsts-Vorstand nach Anhörung des Knappschafsts-Altesten und des Knappschafsts-Arztes eine Unterstützung nach den im § 56 festgestellten Säzen über das 15. Lebensjahr der Gebrechlichen hinaus bis zum Ablauf des 20. Lebensjahres bewilligen.

Abs. 2. Ebenso ist der Vorstand befugt, in Fällen außerordentlicher Noth die Unterstützung für Gebrechliche und Erwerbsunfähige um die Hälfte der im § 56 bestimmten Säze zu erhöhen.

§ 59.

Erziehungsbeihilfe.

Abs. 1. Denjenigen Invaliden, welche nicht in Folge eines bei der Arbeit auf einem Werkzeugwerke erlittenen Unfalls invalide geworden sind, kann auf den Antrag des zuständigen Knappschafstsältesten für ihre Kinder, unter 15 Jahren von Vorstande eine Erziehungsbeihilfe gewährt werden, welche jedoch die Hälfte der Säze des § 56 pos. a für jedes Kind nicht überschreiten darf. Der betreffende Invalide hat durch ein Attest seines zuständigen Knappschafstsarztes nachzuweisen,

dass er völlig erwerbsunfähig und durch ein Attest der Ortsbehörde, dass er auch ganz mittellos ist.

- Abf. 2. Die Erziehungsbeihilfe wird bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem das Kind stirbt oder das 15. Lebensjahr vollendet, gezahlt.
- Abf. 3. Bei solchen Invaliden, welche arbeitsfähig erklärt werden, hört die Zahlung der Erziehungsbeihilfe mit demjenigen Tage auf, an welchem die Invalidität des Mitgliedes nach dem Ausspruch des Arztes ihr Ende erreicht hat.

§ 60.

Verlust des Waisengeldes.

Kinder aus Ehen, welche unter den im § 55 bezeichneten Umständen geschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Waisengeld und Erziehungsbeihilfe.

§ 61.

Invalidengeld der verunglückten minderberechtigten Mitglieder, Wittwen- und Waisengelder für deren Hinterbliebene.

- Abf. 1. Die minderberechtigten männlichen und weiblichen Mitglieder erhalten, wenn sie in Folge eines bei dem Betriebe auf einem Vereinswerke erlittenen Unfalls, ohne denselben vorsätzlich selbst herbeigeführt zu haben, nach dem übereinstimmenden Urtheile des zuständigen Knappschaftsarztes, des Knappschafts-Aeltesten und des betreffenden ersten technischen Werksbeamten (Betriebsführer) invalide geworden sind (§ 43) für die Dauer ihrer Invalidität Invalidengelder in Höhe der Unfallrenten, welche ihnen nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zustehen und von den Vorständen der betreffenden Berufsgenossenschaften festgesetzt worden sind.
- Abf. 2. Ebenso erhalten die Wittwen und Waisen derjenigen minderberechtigten Mitglieder, welche durch einen Unfall beim Betriebe auf einem Vereinswerke ihr Leben verlieren, Wittwen- und Waisengelder in der ihnen nach dem Unfallversicherungsgesetz zustehenden Höhe.
- Abf. 3. Die Bestimmungen der §§ 44, 46 bis 57 und 60 finden

auch auf die aus den minderberechtigten Mitgliedern hervorgegangenen Invaliden, Wittwen und Waisen Anwendung.

§ 62.

Unterstützung der Wittwen und Waisen von den aus den minderberechtigten Mitgliedern hervorgegangenen Invaliden.

Den Wittwen und Waisen solcher Invaliden, welche als minderberechtigte Mitglieder durch einen Unfall beim Betriebe erwerbsunfähig geworden sind und zum Bezug von Invalidengeld gesetzlich berechtigt waren, gewährt der Verein dieselben Leistungen, wie sie den Wittwen der meistberechtigten Mitglieder derjenigen Lohnklasse, welcher der Verstorbene angehört hat und den Waisen solcher Mitglieder bei 15-jährigem Dienstalter zustehen.

§ 63.

Außerordentliche Unterstützungen.

In Fällen außerordentlicher Noth kann der Vorstand meist- und minderberechtigten Mitgliedern, Invaliden, Wittwen und Waisen von Mitgliedern auf Antrag oder nach Anhörung der Knappschafts-Altesten außerordentliche Unterstützungen aus der Vereinskasse bewilligen.

A b s c h u t t VII.

Verwaltung und Verfassung des Vereins.

§ 64.

Allgemeine Bestimmung.

Die Verwaltung des Knappschafts-Vereins erfolgt unter Beteiligung von Knappschafts-Altesten durch den von der Generalversammlung gewählten Vorstand.

§ 65.

Generalversammlung.

- Abf. 1. Die Vertreter der Vereinswerke und die Knappschafts-Aeltesten bilden die Generalversammlung.
- Abf. 2. Dieselbe wird berufen zum Zwecke:
a. der Wahl der Mitglieder des Knappschafts-Vorstandes;
b. der Feststellung und Aenderung des Vereinsstatuts;
c. der Feststellung des Etats für die Knappschafts-Kasse.

§ 66.

- Abf. 1. Der Knappschafts-Vorstand ist allein befugt, die Generalversammlung zu berufen.
- Abf. 2. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Berufung einer Generalversammlung unter Angabe des Zweckes derselben, welcher innerhalb der durch § 65 bestimmten Zuständigkeit der Generalversammlung liegen muß, von dem dritten Theile der Stimmen entweder der betheiligten Werke oder der Knappschafts-Aeltesten (vergleiche § 72) schriftlich beantragt wird, sowie ferner auf Anweisung der Auffichtsbehörde.
- Abf. 3. Die Generalversammlung muß dann innerhalb drei Monaten nach dem Eingang der Verfügung der Behörde, beziehungsweise des Antrages einberufen werden.
- Abf. 4. Im Monat November jedes Jahres ist eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 67.

Einladung zur Generalversammlung.

Die Einladung der Vertreter der Vereinswerke und der Knappschafts-Aeltesten erfolgt durch den Knappschafts-Vorstand mittelst eingeschriebener Briefe, spätestens 14 Tage vor dem für die Generalversammlung anberaumten Termine unter Mittheilung der Tagesordnung für dieselbe und unter Hinweis auf § 68 des Statuts.

§ 68.

Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Die statutenmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sowohl Vertreter der Werke als auch Knappsfahfts-Aelteste anwesend sind.

§ 69.

Vorsitz in der Generalversammlung.

- Abz. 1. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Knappsfahfts-Vorstandes beziehungsweise dessen Stellvertreter den Vorsitz.
Abz. 2. Im Falle der Abwesenheit Beider wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden.

§ 70.

Protokoll über die Generalversammlung.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe ist vor Schluß der Versammlung durch Vorlesen zur Kenntniß der Theilnehmer zu bringen und mindestens von dem Vorsitzenden, von einem Vertreter der Werksbesitzer und von einem Knappsfahfts-Aeltesten zu unterschreiben.

§ 71.

**Abstimmung in den Generalversammlungen
und Stimmenzählung.**

- Abz. 1. Die Abstimmung in den Generalversammlungen erfolgt durch jede der beiden Seiten der Vertretung besonders.
Abz. 2. Die Stimmen der Werksbesitzer beziehungsweise deren Vertreter werden in der Art berechnet, daß auf je 100 Mann der Belegschaft der durch sie vertretenen Werke eine Stimme kommt.
Abz. 3. Maßgebend ist daher die Beitragssliste der Mitglieder,

für welche im 3. Monat des zuletzt abgelaufenen Quartals Vereinsbeiträge abgeführt sind. Jedes angefangene Hundert wird als volles Hundert gerechnet. Werke, deren Belegschaft einhundert Mann nicht beträgt, haben eine Stimme.

Abf. 4. Die Knappschafts-Altesten haben auf jedes angefangene Hundert Mann der Belegschaft ihres Sprengels, soweit dieselbe aus den auf Vereinswerken beschäftigten Mitgliedern besteht, eine Stimme.

§ 72.

Knappschafts-Alteste.

Abf. 1. Die Knappschafts-Altesten haben neben der Vertretung der Mitglieder in der Generalversammlung deren Rechte in allen Vereinsangelegenheiten wahrzunehmen und deren Wünsche zur Kenntniß des Knappschafts-Vorstandes zu bringen.

Abf. 2. Sie sind die Organe zur Vermittelung des gesamten Verkehrs zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Vorstande.

Abf. 3. Sie haben über alle Zweige der Verwaltung sich zu informiren, die Jahresrechnung und die zugehörigen Beläge in der hierzu festgesetzten Zeit einzusehen und etwaige Be-mängelungen der Rechnung dem Vorstande vorzulegen. Sie haben ferner als Beauftragte des Vorstandes die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu über-wachen.

Abf. 4. Das Statut und eine besondere Anweisung regelt ihre Dienstobligieheiten.

Abf. 5. Die Knappschafts-Altesten haben auch die Funktionen wahrzunehmen, welche ihnen auf Grund des Unfallversic-hungsgesetzes vom 6. Juli 1884 durch die Knappschafts-berufsgenossenschaften übertragen werden.

§ 73.

Knappschafts-Sprengel.

Abf. 1. Jedes zum Verein gehörige Werk bildet in der Regel einen Knappschafts-Sprengel. Werke von weniger als 300

Mann Belegschaft können nach Ermeessen des Vorstandes zu einem Sprengel bis etwa für 1000 Mitglieder vereinigt werden.

Abf. 2. Werke mit mehr als 1000 Arbeitern können in mehrere Sprengel getheilt werden.

Abf. 3. Die nicht auf Vereinswerken beschäftigten Mitglieder, sowie die Invaliden, Wittwen und Waisen werden durch den Vorstand den einzelnen Sprengeln zugewiesen.

§ 74.

Wahl der Knappschafsts-Aeltesten.

Abf. 1. Die zu einem Sprengel gehörigen Vereinsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Knappschafsts-Aeltesten.

Abf. 2. Wählbar zum Knappschafsts-Aeltesten ist jedes unbescholtene grossjährige meistberechtigte Mitglied des Vereins, wenn dasselbe der deutschen Sprache mächtig, auch zur Führung der erforderlichen Correspondenz befähigt ist und innerhalb des Sprengels, für den es gewählt wird, wohnt.

Abf. 3. Invaliden des Vereins und feirige Mitglieder sind nicht wählbar.

Abf. 4. Zur Theilnahme an der Wahl sind alle grossjährigen männlichen Vereinsmitglieder berechtigt, welche mindestens die letzten 12 Monate vor der Wahl ununterbrochen auf Vereinswerken in Arbeit gestanden und Beiträge gezahlt haben. Feirige Mitglieder sind von der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Abf. 5. Die Aufstellung der Listen über die Wähler erfolgt durch die betreffenden Werksverwaltungen unter Benutzung eines von dem Knappschafsts-Vorstande zu diesem Zweck gelieferten Formulars.

Abf. 6. Die Wählerlisten sind vor der Wahl dem Knappschafsts-Vorstande zur Prüfung einzureichen.

Abf. 7. Die Wahl der Knappschafsts-Aeltesten findet öffentlich und mündlich nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler statt.

Abf. 8. Niemand darf sein Wahlrecht auf einen Anderen übertragen.

Abf. 9. Den Wahltermin setzt der Knappschafsts-Vorstand an und veröffentlicht denselben mindestens 8 Tage vorher durch Anschlag an den Thüren der Zechenhäuser, Lohnhallen oder Arbeitsstätten des Sprengels.

- Mf. 10. Die Wahl wird von einem Beamten des Vereins oder von einem Werksbeamten geleitet und unterliegt der Zustimmung des Knappschafts-Vorstandes, welche nicht versagt werden darf, wenn die Wahl formell günstig erfolgt ist und der Gewählte für das Amt befähigt erscheint.
- Mf. 11. Muß eine engere Wahl stattfinden, so treten die 2 Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen hatten, in diese ein.
- Mf. 12. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Mf. 13. Erscheint Niemand im Wahlterminus oder besteht der Sprengel nur aus feirigen Mitgliedern und Invaliden, so bestimmt der Knappschafts-Vorstand den Knappschafts-Meisteren für den bezüglichen Sprengel.

§ 75.

Aufnahme der Wahl und Amts dauer.

- Abs. 1. Die Wahl gilt für 6 hintereinander folgende Jahre.
- Abs. 2. Die Gewählten dürfen die Wahl nur in Fällen ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.
- Abs. 3. Eine Wiederwahl kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 76.

Geschäfte der Knappschafts-Meisteren.

Den Knappschafts-Meisteren wird nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl die Dienstanweisung eingehändigt und werden dieselben durch einen Beamten oder Beauftragten des Vereins auf die pünktliche Erfüllung der Anweisung durch schriftliche Verhandlung verpflichtet.

§ 77.

Verlust des Amtes.

- Abs. 1. Auch vor dem Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer des Knappschafts-Meisteren scheidet derselbe auf Beschuß des Vorstandes aus seinem Amt, wenn sich ergiebt, daß der-

selbe den Anforderungen des § 74 nicht oder nicht mehr genügt oder ihm wiederholte Verlebungen der Vorschriften des Statuts und Vernachlässigung seiner Dienstpflicht nachgewiesen werden.

Abf. 2. In solchen Fällen hat der Vorstand sofort eine Neuwahl auszuschreiben, inzwischen aber die Geschäfte des Altesten bis zur Verpflichtung eines zur Ausübung seines Amtes befähigten Nachfolgers durch eine geeignete andere Persönlichkeit wahrnehmen zu lassen.

§ 78.

Bergütung für die Mühewaltung der Knappschafts-Altesten.

Abf. 1. Für die Mühewaltung und als Vergütung für Schreibmaterialien und Botenlöhne erhalten die Knappschafsts-Altesten eine monatliche Vergütung von 2,5 Pf. für jedes Vereinsmitglied, sowie für jeden Unterstützungsmpfänger ihres Sprengels.

Abf. 2. Wenn die Vergütung eines Knappschafsts-Altesten unzureichend erscheint, so ist der Vorstand befugt, diese angemessen zu erhöhen.

Abf. 3. Falls Knappschafsts-Alteste Reisen zu machen haben, sei es im Auftrage oder auf Ladung des Vorstandes oder durch besondere Umstände, deren Dringlichkeit nachgewiesen werden muß, veranlaßt, so erhalten dieselben, wenn das Ziel der Reise weiter als 2 Kilometer vom Wohnorte entfernt ist, an Reisekosten:

- a. auf Eisenbahn oder Dampfschiffen für jedes Kilometer 10 Pf.
und für jeden Zu- und Abgang . . . 2 Mark — Pf.
- b. auf Landwegen für jedes Kilometer . — " 40 "
- c. an Tagegeldern 6 " — "

Abf. 4. Es ist stets der billigste Weg zu wählen.

§ 79.

Knappschafsts-Vorstand.

Allgemeine Stellung.

Abf. 1. Der Knappschafsts-Vorstand besorgt die Verwaltung

des Vereins, hat die Vertretung desselben nach Außen einschließlich der Befugniß zur Führung von Prozessen jeder Art, zur Ableistung und Erlassung von Eiden, zur Vergleichung über streitige Rechte, zum Erwerbe, zur Veräußerung, Auflassung und Verpfändung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, sowie zur Abgabe rechtsgiltiger Erklärungen aller Art.

- Abl. 2. Der Vorstand wählt sämtliche Beamte und Aerzte des Vereins, bestimmt deren Gehälter, Emolumente, Remunerationen und die Pensionen derselben sowie für deren Hinterbliebene.
- Abl. 3. Die Gehälter und sonstige Bezüge werden durch besondere Dienstverträge mit längstens einjähriger Kündigungsfrist festgesetzt.
- Abl. 4. Die Dienstobliegenheiten der Beamten und Aerzte werden, soweit sie nicht durch Dienstverträge geregelt sind, durch besondere, von dem Vorstande durch Beschuß festzustellende Dienstanweisungen bestimmt.

§ 80.

Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl derselben.

- Abl. 1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.
Abl. 2. Dieselben werden zur einen Hälfte von den Vertretern der Werke und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten gewählt.

§ 81.

Wählbarkeit der Vorstandsmitglieder.

Wählbar zu Mitgliedern sind Alleinbesitzer, deren Generalbevollmächtigte, Gewerken, Repräsentanten und Grubenvorstandsmitglieder von Vereinswerken, innerhalb des Vereinsbezirks wohnende Königliche Berg- und Hüttenbeamte, Beamte von Vereinswerken und Knappschaftsälteste. Nicht wählbar sind Minderjährige, Frauen und solche Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 82.

Wahlberechtigung.

Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind die Vertreter der im Betriebe befindlichen Vereinswerke, von welchen in dem der Generalversammlung vorhergehenden Quartale Beiträge zur Knappfschaftskasse abgeführt worden sind und die Knappfschafts-Altesten.

§ 83.

Art der Wahl.

- Abf. 1. Die Wahlen ordnet der Vorstand an und lädt die zur Wahl Berechtigten mittelst eingeschriebener Briefe unter Hinweis auf § 68 zur Bannahme der Wahl ein.
- Abf. 2. Die Wahlversammlung leitet der Vorstand. Jede Klasse wählt für sich und zwar nach dem im § 71 festgesetzten Stimmenverhältniß, wobei die Mitgliederzahl am letzten Quartalschluss entscheidend ist.
- Abf. 3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler in jeder Klasse gesondert.
- Abf. 4. Muß eine engere Wahl stattfinden, so kommen in diese nur diejenigen 2 Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.
- Abf. 5. Bei Stimmiengleichheit entscheidet das Los.
- Abf. 6. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, kann jedoch auch durch Acclamation vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberchtigten Einspruch erhoben wird.

§ 84.

Die zur Wahl statutenmäßig vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Wahlberechtigten sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden.

§ 85.

Annahme und Ablehnung der Wahl.

- Abf. 1. Die Erklärung der gewählten Vorstandsmitglieder über

Annahme oder Ablehnung der Wahl ist sofort nach der selben einzuholen und innerhalb 14 Tagen abzugeben.

Abf. 2. Erfolgt eine Erklärung über die Annahme der Wahl nicht, so gilt letztere als abgelehnt.

§ 86.

Amtsdauer.

Abf. 1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf 6 Jahre.

Abf. 2. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse der Mitglieder eines aus, welches wieder wählbar ist.

Abf. 3. Scheidet ein Mitglied während der Dauer seiner Wahlperiode aus, so hat auf die Zeit seiner Amtsdauer eine Neuwahl zu erfolgen.

Abf. 4. Zur Annahme solcher Ersatzwahlen sind nur die Vertreter derjenigen Klasse vorzuladen, für welche die Ersatzwahl zu erfolgen hat.

§ 87.

Wahl des Vorsitzenden.

Abf. 1. Die Vorstandsmitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

Abf. 2. Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht.

Abf. 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abf. 4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter fungieren 2 Jahre, so zwar, daß eine Neuwahl erfolgen muß, nachdem gemäß § 86 des Statuts zwei Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Wahlperiode ausgeschieden sind.

§ 88.

Legitimation des Vorstandes.

Abf. 1. Das Königliche Oberbergamt zu Breslau hat dem Vorstande zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Namen der Mitglieder anzugeben sind.

Abf. 2. Die Namen und der Wohnsitz des Vorsitzenden und eines jeden Vorstandesmitgliedes werden zu Anfang der Wahlperiode oder unmittelbar nach den Ergänzungswahlen einmal im Regierungs-Amtsblatt von Oppeln, sowie in der Schlesischen und Breslauer Zeitung durch den Vorstand des Vereins bekannt gemacht.

§ 89.

Geschäftsleitung.

Abf. 1. Der Vorstand hält ordentliche Sitzungen an bestimmten Tagen.

Abf. 2. Derselbe kann sich auf Einladung des Vorsitzenden auch außerordentlich versammeln. Dies muß geschehen, wenn von 2 Mitgliedern des Vorstandes der Antrag hierzu unter Angabe des Zweckes der Sitzung gestellt wird. In der Einladung zu außerordentlichen Sitzungen sind die Gegenstände zu bezeichnen, über welche berathen werden soll.

Abf. 3. Eine solche außerordentliche Zusammenberufung muß der Aufsichtsbehörde mindestens 3 Tage vor dem dazu anberaumten Termin angezeigt werden.

Abf. 4. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn vier Mitglieder desselben in der Sitzung anwesend sind.

Abf. 5. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Abf. 6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abf. 7. Letzterer hat die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte zu überwachen, auch darauf zu halten, daß alle Angelegenheiten, über welche der Vorstand Beschuß fassen muß, in den Sitzungen vorgetragen werden.

Abf. 8. Hierbei leitet er die Verhandlungen.

Abf. 9. In jeder Sitzung muß eine Verhandlung aufgenommen und diese vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet werden. Eine Abschrift derselben wird dem Königlichen Oberbergamte eingereicht.

Abf. 10. In schleunigen Fällen ist die Beschußfassung des Vorstandes mittels Rundschreibens, in welchem die einzelnen Mitglieder ihre Vota verzeichnen und mit ihrer Unterschrift vollziehen, zulässig.

Abf. 11. Zur Giltigkeit eines derartigen Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens vier Vorstandsmitglieder denselben zugestimmt haben. Nach Umlauf des Rundschreibens muß dasselbe dem überbergamtlichen Kommissar vorgelegt werden.

Abf. 12. Bei Geschäften des Vorstandes mit anderen Personen und bei den Gerichten ist der Vorstand befugt, sich durch einen mit Vollmacht versehenen Substituten vertreten zu lassen.

§ 90.

Erstattung für Auslagen.

Abf. 1. Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeldlich.

Abf. 2. Bei Reisen werden den Vorstandsmitgliedern
50 Pf. für das Kilometer Landweg,
12 Pf. für das Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff
sowie für jeden Zu- und Abgang 3 Mark und
10 Mark Tagegelder
gezahlt, insofern das Ziel der Reise weiter als 2 Kilometer
vom Wohnorte entfernt liegt.

Abf. 3. Es ist stets der billigste Weg zu berechnen.

§ 91.

Verlust der Mitgliedschaft.

Abf. 1. Die Vorstandsmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus der Stellung, welche sie wählbar machte, durch freiwilligen Austritt und durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Abf. 2. In solchen Fällen, sowie bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod ist von dem Vorstande innerhalb dreier Monate die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes zu veranlassen.

§ 92.

Rechnungswesen.

Name der Kasse.

Abf. 1. Die Vereinskasse führt den Namen „Oberschlesische Knappskastenkasse.“

Abf. 2. Die Verwaltung derselben wird nach einer von dem Vorstande festzuschéenden Dienstanweisung geführt.

§ 93.

Kassen-Etat.

Abf. 1. Der Vorstand entwirft alljährlich einen Etat für die gesammte Verwaltung.

Abf. 2. Dieser Etat wird im Auszuge den Werksvertretern und den Knappschaftsältesten bekannt gemacht und demnächst der im November jedes Jahres stattfindenden Generalversammlung zur Berathung vorgelegt.

Abf. 3. Abänderungen des Etatsentwurfs müssen nach Maßgabe des § 71 von den Werksvertretern einerseits und den Knappschaftsältesten andererseits nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Abf. 4. Findet eine Uebereinstimmung der beiden Klassen nicht statt, so gilt der Abänderungsvorschlag für abgelehnt und die Fassung des Entwurfs für genehmigt.

§ 94.

Jahres-Rechnungen.

Abf. 1. Ueber die Form der Jahresrechnung wird in der dem Rendanten ertheilten Anweisung (§ 92) bestimmt.

Abf. 2. Spätestens am 15. April jedes Jahres hat der Rendant die Rechnung von dem Vorjahre mit sämtlichen Belägen dem Knappschafts-Vorstande zu übergeben.

Abf. 3. Die Rechnung muß vom Vorstande geprüft und demnächst den Knappschaftsältesten und Werksbesitzern vier Wochen zur Einsicht und etwaigen Erklärung in dem Geschäftskoal des Vorstandes offen gelegt werden. Hiernach kann erst der Vorstand dem Rendanten die Entlastung ertheilen.

Abf. 4. Ueber die Ergebnisse der Rechnung und der Verwaltung wird ein Jahresbericht gedruckt und an die Werksbesitzer sowie an alle Knappschaftsältesten zur Kenntnissnahme und Mittheilung an die Vereinsmitglieder gesandt.

Abf. 5. Dem Königlichen Oberbergamte sind als Auffichtsbehörde 10 Exemplare zu übersenden.

A b s c h u t t V I I I .

Aufficht des Staats.

§ 95.

Abf. 1. Das Auffichtsrecht übt der Staat durch das Königliche Oberbergamt zu Breslau.

Abf. 2. Daselbe hat die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

Abf. 3. Zur Ausübung des Auffichtsrechtes ernennt das Königliche Oberbergamt einen Kommissar.

Abf. 4. Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschafsstandes und den General-Versammlungen des Vereins, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens 3 Tage (cfr. § 89) vorher anzugeben sind, beizuwöhnen.

§ 96.

Abf. 1. Der Knappschafsstand ist jederzeit verpflichtet, dem Königlichen Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revisionen der Kasse zu gestatten.

Abf. 2. Auch hat der Vorstand dem Königlichen Oberbergamte die zur Statistik des Knappschafstwesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§ 97.

Beschwerdeführung.

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Königlichen Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Ressortminister anzubringen.

A b s c h u t t I X.

Verhältniß zu anderen Knappschäfts-Vereinen.

§ 98.

Abf. 1. Der Oberschlesische Knappschäfts-Verein tritt zu allen deutschen Knappschäfts-Vereinen, welche dasselbe auch ihm zugestehen, in ein Gegenseitigkeitsverhältniß und zwar in der Weise, daß er den meistberechtigten (ständigen) Mitgliedern jener Vereine bei dem Uebertritte in den Oberschlesischen Knappschäfts-Verein Freizügigkeit unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. die Uebernahme eines meistberechtigten (ständigen) Mitgliedes erfolgt mit dessen vollem bis zur Zeit des Uebertritts erreichten Dienstalter nach Vorlegung eines neuen Gesundheitsattestes, durch welches der Nachweis geführt wird, daß das zu übernehmende Mitglied körperlich und geistig gesund, zur Werksarbeit brauchbar und frei von solchen Krankheiten und Gebrechen ist, welche vorzeitigen Tod oder Arbeitsunfähigkeit wahrscheinlich machen. Das Attest muß von denjenigen Ärzte aufgestellt sein, in dessen Kursprengel das zu übernehmende Mitglied in Arbeit tritt.
2. Mit dem Tage der erfolgten Uebernahme erlischt der Anspruch des übergetretenen Mitgliedes an den nicht bereits fälligen Leistungen des Vereins, welchen er verläßt.

Abf. 2. Die übergetretenen Mitglieder werden durch den Vorstand in die Lohnklassen der Meistberechtigten eingereiht.

§ 99.

Minderberechtigte (unständige) Mitglieder werden nicht überwiesen.

A b s c h u t t X.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 100.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen des

Bereins können weder an Dritte übertragen noch mit Arrest belegt, wohl aber auf Forderungen des Vereins an das Mitglied, angerechnet werden.

§ 101.

Schadenersatz.

1. Ist eine Krankheit oder Verlezung, in Folge deren ein Mitglied Leistungen des Vereins bezogen hat, durch die Schuld eines Dritten veranlaßt, so gehen die Ersatzansprüche jenes Mitgliedes gegen Letzteren bis zur Höhe der Leistungen aus der Knappsfchaftskasse Kraft dieses Statuts auf den Knappsfchaftsverein über.
2. Auch ist das Mitglied der Knappsfchaft verpflichtet, seine etwaigen Ersatzansprüche bis zur genannten Höhe dem Verein förmlich abzutreten, es sei denn, daß es auf den Bezug der Knappsfchaftsleistungen verzichtet und die etwa bezogenen Leistungen zurückzahlt.

§ 102.

Erstattung von Knappsfchaftsleistungen.

Insofern Mitgliedern des Vereins und deren Angehörigen nach Inhalt dieses Statuts Leistungen aus der Knappsfchaftskasse in solchen Fällen gewährt werden (§§ 33, 42, 48, 50, 56, 61 und 62), in welchen diesen Personen nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstüzung auf die Knappsfchaftskasse über.

§ 103.

Zahlung von Invalidengeld und sonstigen Unterstützungen an außerhalb des Vereinsbezirks Wohnende.

Verlassen Invaliden, Wittwen und Waisen den Vereinsbezirk, so werden die ihnen zustehenden Geldbeträge nach Vorlegung glaubwürdiger ortspolizeilicher Lebensatteste auf

ihre Kosten an einen von ihnen bestellten Bevollmächtigten gezahlt oder durch Postanweisung zugestellt.

§ 104.

Verjährung der Ansprüche.

- Abj. 1. Die Nachzahlung von nicht erhobenen Unterstützungen kann nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage der Fälligkeit nicht mehr gefordert werden.
- Abj. 2. Der Knappenschaftsvorstand ist jedoch befugt, dieselben nachzuzahlen zu lassen, wenn der Berechtigte glaubwürdig nachweist, daß er ohne seine Schuld an der Erhebung verhindert gewesen ist.
- Abj. 3. Wer aus besonderen Gründen höhere Ansprüche als die vom Vorstande zugebilligten erheben zu können vermeint, (cfr. § 42, 50, 56, 61 und 62) muß die Thatsachen, auf welche er diesen Anspruch gründet, binnen zwei Jahren nach der Festsetzung seines Invalidengeldes oder des Wittwengeldes glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls er einen höheren Anspruch überhaupt nicht mehr geltend machen kann. Ansprüche an den Verein, welche überhaupt erst nach Ablauf von 2 Jahren erhoben werden, sind verjährt.

§ 105.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer den Beiträgen der Mitglieder und der Werksbesitzer (§ 18) fließen in die Kasse des Vereins:

1. die Zinsen und andere Nutzungen von dem Vermögen des Vereins;
2. die Aufnahmegebühren nach § 10 des Statuts und die Einnahme für die Quittungsbücher nach § 23 des Statuts;
3. die Geldstrafen auf Grund der §§ 24, 29 und 35 des Statuts;
4. die Geldstrafen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§ 116 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, § 80d und § 92 des Gesetzes vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 u. d. m.);

5. die der Knappschaftsklasse auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu erstattenden Leistungen an erhöhtem Krankengeld, Kosten des Heilverfahrens, Sterbegeldern und Unfallrenten für Invaliden, Wittwen und Waisen (§ 102);
6. die Einnahmen, welche sich aus der Haftpflicht dritter Personen nach § 101 des Statuts ergeben;
7. Geschenke und Vermächtnisse.

§ 106.

Der Oberschlesische Knappschafts-Berein hat in Gemäßheit des § 165 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaften einer juristischen Person.

§ 107.

Übergangsbestimmungen.

Das Statut vom 9. Dezember 1886 und die Nachträge zu demselben vom 7. Dezember 1887, 18. Dezember 1888 und 4. Januar 1892 treten mit dem Ende dieses Jahres außer Kraft und erlangt dagegen dieses Statut vom 1. Januar 1893 an Gültigkeit.

Die nach den früheren Statuten und den zugehörigen Nachträgen festgesetzten Invaliden-, Wittwen- und Waisengelder bleiben in ihrer seitherigen Höhe bestehen, wogegen die Festsetzung neuer, nach dem 1. Januar 1893 fällig werdender Leistungen des Vereins nach diesem Statut zu erfolgen hat.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 170 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des § 74 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 bestätigt.

Breslau, den 29. November 1892.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Pinno.

1ter Nachtrag
zu dem Statut des Oberschlesischen Knappschäfts-Vereins
vom 29. November 1892.

- Abf. 1. Meistberechtigte Mitglieder des Vereins, welche aus der Werksarbeit ausscheiden und glaubhaft machen, daß sie nach Aufgabe der Werksarbeit innerhalb 6 Monaten auf Vereinswerken wiederum Beschäftigung gesucht, aber nicht gefunden haben, können sich, sofern sie ein Dienstalter von 6 Jahren (§ 45 des Statuts) bereits erreicht haben, die bis zum Ausscheiden aus der Werksarbeit erworbenen Ansprüche auf Invalidengeld und wenn sie vor dem Ausscheiden aus der Werksarbeit bereits verheirathet waren, im Falle ihres Todes auch auf die Unterstützung ihrer Wittwen und ehemaligen Kinder, nach den statutarischen Bestimmungen (§§ 42 bis 47, 49 bis 59) vom 29. November 1892 dadurch erhalten, daß sie eine Recognitionsgebühr an die Knappschäfts-kasse entrichten.

Abf. 2. Diese Recognitionsgebühr beträgt für ein Mitglied:

In der Lohns- klasse	Bei einem Dienstalter von		
	6—10	10—15	über 15
	Jahre		
	Mark	Mark	Mark
1	2,75	1,10	0,95
2	1,50	0,60	0,40
3	1,40	0,50	0,35
4	1,30	0,40	0,30
5	1,10	0,35	0,25
6	0,90	0,30	0,20
7	0,75	0,25	0,15

monatlich.

- Abf. 3. Für die Festsetzung der Recognitionsgebühr ist diejenige Lohnsklasse maßgebend, welcher das Mitglied ein Jahr lang vor dem Ausscheiden aus der Werksarbeit angehörte.
- Abf. 4. Wer von der vorstehend im Absatz 1 enthaltenen Vergünstigung Gebrauch machen will, hat hiervon innerhalb

6 Monaten nach seinem Austritt aus der Werksarbeit dem Knappschäfts-Vorstande Anzeige zu machen und die Recognitionsgebühr monatlich oder für längere Zeit im Voraus unaufgefordert direkt an die Knappschäfts-Kasse zu entrichten.

5. Erfolgt diese Zahlung nicht regelmäßig innerhalb der ersten 3 Wochen jedes Monats, beziehungsweise 3 Wochen nach dem Fälligkeitstermine und falls eine Nachzahlung (cfr. § 10 des Statuts) erforderlich ist, letztere nicht innerhalb 3 Wochen nach der von dem Mitgliede abgegebenen Erklärung über die Finanzpruchnahme der ihm vorstehend durch den Absatz 1 gewährten Vergünstigung, so wird daselbe des Unrechtes auf diese Vergünstigung verlustig und hat seine Beiträge nach § 16 des Statuts vom 29. November 1892 zu entrichten.

6. Diejenige Zeit, während welcher das Mitglied Recognitionsgebühr entrichtet hat, wird dem Mitgliede als Dienstalter nicht angerechnet. (§ 45 Absatz 1 des Statuts.)

7. Die Verpflichtung, Recognitionsgebühr zu zahlen, hört auf, wenn die betreffenden Mitglieder wieder die Werksarbeit aufzunehmen und damit die ordentlichen Beiträge entrichten.

8. Auf Mitglieder, welche auf Grund des § 82 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, beziehungsweise des § 82 Punkt 1 bis 7 der Abänderung desselben vom 24. Juni 1892*) aus der Werksarbeit entlassen worden sind, oder welche meistberechtigte Mitglieder eines anderen deutschen Knappschäfts-Vereins geworden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

9. Die Bestimmungen des vorstehenden Nachtrages treten mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Vorstehender Statutennachtrag wird hierdurch bestätigt.
Breslau, den 19. Dezember 1895.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Pinn v.

J.-Nr. 16402.

*) Anmerkung. Die Bestimmungen des § 82 Punkt 1 bis 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 befinden sich umstehend und lauten wie folgt:

§ 82.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

- 1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abfahrtscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irthum versetzt haben;
- 2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
- 3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
- 4) wenn sie eine Sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
- 5) wenn sie sich Thäilichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;
- 6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
- 7) wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstößen.



Pracownia Ślaska

oprawa
wir

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000692700



I 51237

Pracownia Śląska